Bund Deutscher Radfahrer e. V.

Antidoping-Reglement

Ausgabe 04/2004

<u>Änderungshistorie</u>

Ausgabe 02/2003 gegenüber 09/1998:

- **Vollständige Überarbeitung**

Ausgabe 04/2004

- **Einarbeitung der Beschlüsse 20 und 21 der BHV 2003 in den Ziffern 8.2 und 8.9.**
- **Anpassungen aufgrund von Änderungen der UCI-Bestimmungen sowie Beschlüsse BHV 2004 in den Ziffern 6.2, 7.7, 8.1, 8.9, 9.3, und 10.4.**

Bund Deutscher Radfahrer e. V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt (Main)

Tel.: 069/967800-0

Inhalt

1 Definitionen ... 7
Maskierende Substanzen ... 7
Beabsichtigtes Doping ... 7
Blutdoping ... 7
Probe ... 7
Internationale Veranstaltungen ... 7
Nationale Veranstaltungen ... 7
Pharmazeutische, chemische und physikalische Manipulation ... 7
Verbotene Methoden ... 8
Reglement ... 8
Verwandte Substanzen/Wirkstoffe ... 8
Verbotene Substanzen/Wirkstoffe ... 8
Dealen ... 8
Verwenden ... 8

2 Grundsätze ... 9
2.1 Gültigkeit der Dopingkontroll-Reglements ... 9
2.2 Verbot des Dopings, Definition Doping ... 9
2.3 Liste der Klassen verbotener Substanzen/Wirkstoffgruppen und Methoden ... 9
2.4 Zuwiderhandlung und die persönliche Pflicht des Sportlers ... 10
2.5 Medizinische Versorgung ... 10
2.6 Beweis des Dopings ... 11
2.7 Protokoll/Bericht ... 11
2.8 Kosten ... 11

3 Auswahl der Rennen ... 12
3.1 Auswahl der Veranstaltungen ... 12
3.2 Auswahl der zu kontrollierenden Sportler ... 12
3.3 Rechtsgültigkeit von nicht obligatorischen Kontrollen ... 13

4 Organisation der Dopingkontrolle ... 14
4.1 Akkreditierte Labors ... 14
4.2 Materielle Organisation der Dopingkontrolle ... 14
4.3 Der Antidoping-Inspektor ... 14
4.4 Der Kontrollarzt ... 15
4.5 Analyse der Proben ... 15
4.6 Raum zur Dopingkontrolle ... 16
4.7 Protokoll-Formulare ... 16
4.8 Material zur Dopingkontrolle ... 16

5 Ablauf der Kontrolle ... 17
5.1 Allgemeine Regelungen ... 17
5.2 Anwesenheitspflicht bei Dopingkontrollen ... 17
5.3 Benachrichtigung der Sportler und Fristen ... 17
5.4 Begleitung des Sportlers und Formalitäten ... 18
5.5 Medikationen ... 18
5.6 Versand der Formulare und Proben ... 19
5.7 Nichterscheinen eines Sportlers ... 20

6 Gegenanalysen ... 21
6.1 Information des Sportlers ... 21
6.2 Beantragung und Durchführung einer Gegenanalyse ... 21

7 Recht auf Verteidigung – Revision ... 22
7.1 Allgemeine Bestimmungen ... 22
7.2 Eilverfahren ... 22
7.3 Vorladung vor dem Bundessportgericht ... 22
7.4 Rechte der Verteidigung ... 23
7.5 Beschlussfassung, Mitteilung und Verfahrensdauer ... 24
7.6 Wiederaufnahme des Verfahrens ... 24
7.7 Revision und Schiedsverfahren ... 25

8 Disziplinarische Maßnahmen ... 26
8.1 Prinzipien ... 26
8.2 Vertragsstrafen ... 27
8.3 Doping mit „leichten Substanzen/Wirkstoffen“ ... 27
8.4 Bestrafung bei Dopingvergehen ... 27
8.5 Erklärung oder Eingeständnis von Doping ... 28
8.6 Dealen mit verbotenen Substanzen ... 29
8.7 Dopingvergehen mit mehreren Substanzen ... 29
8.8 Wiederholungsfall ... 30
8.9 Disqualifikation des Sportlers ... 30
8.10 Mindestsperren/-strafen ... 31
8.11 Sperre des Sportlers ... 31
8.12 Bestrafung nicht-lizenzierter Personen ... 32
8.13 Veröffentlichung der Strafen und Strafenregister ... 32

9 Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen ... 34

10 Schlussbestimmungen ... 36
10.1 Ausschluss aus Großveranstaltungen 36
10.2 Besitz der Proben ... 36
10.3 Gültigkeit der Kontrollen/Fristen ... 36
10.4 Schweigepflicht/Geheimhaltung ... 36
10.5 Reglement und Formulare ... 37

Anhang A: Ständiges Verzeichnis der Rennsportler, die zu kontrollieren sind ... 38
1) Sonstige Rennen ... 38
2) Etappenrennen (alle Disziplinen, einschließlich Prolog) ... 38
3) Spezielle Zeitfahrrennen ... 39
4) Bahnrennen (alle Disziplinen) ... 39
5) 6-Tage-Rennen ... 39

Anhang B: Deutsche Meisterschaften ... 40

Anhang C: Antidoping-Kontrollraum ... 41

Anhang D: Ausstattungsliste ... 42

Anhang E: Bestätigung des Kontrollablaufs ... 43

Anhang F: Benachrichtigung des Sportlers ... 44

Anhang G: Bericht über Nichterscheinen ... 45

Anhang H: Verfahren zur Entnahme einer Urinprobe 46
Abkürzungen 47
Stichwörter.....49

1 Definitionen

Maskierende Substanzen

Jede Substanz oder Methode, die auf der Liste der verbotenen Wirkstoffe/Wirkstoffgruppen und Methoden unter Ziffer 2.3 aufgeführt ist und jede/r andere Substanz/Wirkstoff oder Methode, die für den Zweck verwendet wird oder der/die als einzigen praktischen Effekt hat, die Integrität der Proben, die bei Dopingkontrollen genommen werden, zu verändern oder zu unterdrücken.

Beabsichtigtes Doping

Doping, bei dem sich aus den Umständen ergibt, dass ein Sportler vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Blutdoping

Verabreichung von Blut (inklusive Eigenblutgabe), Roter Blutkörperchen oder verwandter Substanzen an einen Athleten. Diesem Verfahren kann eine Blutentnahme eines Athleten vorangehen, der in dem „blutarmen“ Stadium weitertrainiert.

Probe

Menge an körpereigenen Substanzen, die einer Person zwecks Kontrolle entnommen werden: Urin, Blut, Haare, ausgeatmete Luft, etc.

Internationale Veranstaltungen

Radsportveranstaltungen des Weltkalenders oder des Kontinentalen Kalenders.

Nationale Veranstaltungen

Radsportveranstaltungen im nationalen Bereich des BDR.

Pharmazeutische, chemische und physikalische Manipulation

Die Verwendung von Substanzen/Wirkstoffen und Methoden, einschließlich maskierender Substanzen/Wirkstoffe, die die Integrität und die Gültigkeit der Urinproben, die bei Dopingkontrollen genommen werden, verändern oder dies versuchen oder von denen man vernünftiger Weise erwartet, dass sie die Integrität und die Gültigkeit dieser Urinproben verändern, einschließlich u.a. Katheterisierung, Urinsubstitution oder Urinveränderung und verwandte Substanzen/Wirkstoffe und Abänderungen von Testosteron- und Epitestosteron- wie Epitestosteron-Anwendung oder Bromatan-Verabreichung.

Verbotene Methoden

Jede Methode, die in diesem Reglement als solche beschrieben wird, einschließlich derer, die auf der Liste der verbotenen Substanzen/Wirkstoffe und Methoden unter Artikel 5 aufgeführt sind.

Reglement

Außer wo der Kontext auf einen anderen Text hinweist, wird dieser Teil einschließlich seiner Anhänge als „Antidoping-Reglement“ betitelt.

Verwandte Substanzen/Wirkstoffe

Jede Substanz/Wirkstoff, die/der eine pharmakologische Wirkung hat und/oder eine ähnliche chemische Struktur besitzt wie die einer/s verbotenen Substanz/Wirkstoffes oder einer/s anderen Substanz/Wirkstoffes, auf den sich dieses Reglement bezieht.

Verbotene Substanzen/Wirkstoffe

Jede/r Substanz/Wirkstoff, die/der in diesem Reglement als solche beschrieben wird und insbesondere jede/r Substanz/Wirkstoff, die/der zu irgendeiner der Kategorien der verbotenen Wirkstoffgruppen unter Artikel 5 gehört.

Dealen

Eine Person, die zuvor nicht ausdrücklich eine Ermächtigung einer zuständigen Institution erhalten hat, dealt, wenn sie:

- verbotene Substanzen/Wirkstoffe herstellt, extrahiert, transformiert, vorbereitet, lagert, versendet, transportiert, importiert, exportiert, handelt, unentgeltlich oder entgeltlich anbietet, vertreibt, verkauft, austauscht, mit diesen handelt, in irgendeiner Form erhält, verschreibt, vermarktet, überträgt, annimmt, besitzt, behält, kauft oder akquiriert;
- irgendwelche Maßnahmen zu diesem Zweck unternimmt, solche Substanzen finanziert oder als Mittelsmann für die Finanzierung dient, in irgendeiner Art und Weise die Konsumierung oder den Gebrauch derartiger Substanzen/Wirkstoffe anregt oder die Möglichkeit bietet, derartige Substanzen zu produzieren oder zu konsumieren.
- bei verbotenen Methoden teilnimmt.

Es wird nicht als Dealen angesehen, wenn die vorbeschriebene Handlung gerechtfertigt wird/ist durch eine Verwendung der Substanz/Wirkstoff oder der Methode, die laut des aktuellen Reglements zulässig ist.

Verwenden

Die Anwendung, Einnahme, Injektion und Konsumierung verbotener Substanzen/Wirkstoffe oder Methoden in jeglicher Form. Der Begriff Verwenden erfasst ebenfalls das Empfehlen, Verabreichen, das Autorisieren, das Genehmigen oder das Tolerieren des Gebrauchs von verbotenen Substanzen/Wirkstoffen oder Methoden.

2 Grundsätze

2.1 Gültigkeit der Dopingkontroll-Reglements

(1) Dieses Reglement gilt für sämtliche Lizenzinhaber und alle Radsportveranstaltungen des nationalen Bereichs. Für Veranstaltungen des internationalen Kalenders gilt ausnahmslos das aktuelle Dopingkontroll-Reglement der UCI.

(2) Dieses Reglement wird bei allen Dopingkontrollen bei Veranstaltungen und Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen auf nationaler Ebene angewandt. Es entspricht dem „Dopingkontroll-Reglement der UCI“. Abweichungen auf Grund nationaler Besonderheiten sind entsprechend Art. 2 des Dopingkontroll-Reglements der UCI geregelt.

2.2 Verbot des Dopings, Definition Doping

(1) Doping verstößt gegen die Prinzipien des Olympischen Geistes und die sportlichen und medizinischen Werte.

(2) Doping ist verboten.

(3) Empfehlen, Vorschlagen, Autorisieren, Gestatten, Tolerieren oder Erleichtern der Verwendung jeder Substanz/Wirkstoffgruppe oder Methode, die unter die Definition Doping oder Dealen fällt, ist ebenfalls verboten.

(4) Doping ist:

- die Verwendung von Mitteln (Substanz/Wirkstoff oder Methode), die potentiell gefährdend für die Gesundheit der Sportler sind und/oder imstande sind, deren Leistung zu steigern, oder
- das Vorhandensein einer/s verbotenen Substanz/Wirkstoffes im Körper des Sportlers oder die Feststellung der Verwendung oder der versuchten Verwendung einer/s derartigen Substanz/Wirkstoffes oder die Anwendung oder die versuchte Anwendung einer verbotenen Methode.

2.3 Liste der Klassen verbotener Substanzen/Wirkstoffgruppen und Methoden

(1) Die Liste der Klassen der verbotenen Substanzen/Wirkstoffgruppen und Methoden wird durch die Antidoping-Kommission der UCI erstellt und dem Präsidenten der UCI zur Genehmigung vorgelegt. Die genehmigte Liste wird im amtlichen Organ des BDR veröffentlicht und ist integraler Bestandteil des vorliegenden Reglements.

(2) Die Liste ist nicht vollständig; sie enthält informationshalber Beispiele jeder Klasse der verbotenen Substanzen/Wirkstoffgruppen und Methoden.

(3) Die Liste kann die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Reglements festlegen, insbesondere was die Verwendung bestimmter Substanzen/Wirkstoffe betrifft sowie den therapeutischen Nachweis (Attest), Analysen, zusätzliche Untersuchungen und Beweise.

(4) Jede Liste bleibt bis zu Veröffentlichung einer neuen Liste in Kraft.

2.4 Zuwiderhandlung und die persönliche Pflicht des Sportlers

(1) Der Erfolg oder Misserfolg der Verwendung einer/s verbotenen Substanz/Wirkstoffes oder Methode ist keine Voraussetzung. Einzig die Tatsache des Vorhandenseins, der Verwendung oder des Versuchs der Einnahme verbotener Substanzen/Wirkstoffe oder Methoden ist ausreichend für die Annahme, dass eine Zuwiderhandlung begangen wurde.

(2) Von Teilnehmern an Radsportveranstaltungen wird erwartet, dass sie weder auf verbotene Substanzen noch auf verbotene Methoden zurückgreifen, auch wenn die Ansicht vertreten wird, dass weder das sportliche Ergebnis noch ihre Gesundheit beeinflusst wird. Jegliche Diskussion dieser Art muss ausgeschlossen werden.

(3) Ungeachtet der Verpflichtungen anderer Lizenzinhaber die Bestimmungen dieses Reglements zu achten, ist es die persönliche Pflicht eines jeden Sportlers sicherzustellen, dass sie weder verbotene Substanzen/Wirkstoffe oder Methoden verwenden, noch deren Verwendung erlauben.

(4) Sportler müssen die Einnahme jeglicher Substanzen, Nahrungsergänzungsmittel oder Drinks, deren Zusammensetzung ihnen nicht bekannt ist, unterlassen. Es wird nochmals betont, dass die auf einem Produkt aufgeführten Inhaltsstoffe nicht immer vollständig sind. Das Produkt kann verbotene Substanzen/Wirkstoffe enthalten, die nicht erwähnt werden.

2.5 Medizinische Versorgung

(1) Ein/e Substanz/Wirkstoff, die/der zu den verbotenen Substanzen/Wirkstoffen oder Doping-Methoden gehört, kann nicht zur medizinischen Versorgung/Behandlung eingesetzt werden, außer es wird anders in der Liste festgelegt. In diesem Fall obliegt dem Sportler die Beweislast für die medizinische Behandlung und deren Notwendigkeit. Ungeachtet der Bestimmungen der Ziffer 5.5 muss nachgewiesen werden, dass sowohl die therapeutische Rechtfertigung als auch die Verwendung der Substanz/des Wirkstoffes oder Methode unter diesem Gesichtspunkt und vor der Kontrolle bestand bzw. erfolgte. Außerdem muss weiterhin nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Dokumente bereits vor der Kontrolle erstellt worden sind; das auf den Dokumenten aufgeführte Datum ist kein Beweis.

(2) Ein Sportler, der sich einer medizinischen Behandlung unterziehen muss, die die Verwendung von Substanzen/Wirkstoffen oder Methoden, die im Rahmen einer Trainingskontrolle verboten sind, erforderlich macht, muss die Geschäftsstelle des BDR diesbezüglich informieren. Der Sportler hat dem BDR die therapeutische Rechtfertigung, die der BDR für erforderlich hält, vorzulegen und hat den Zeitraum zu benennen, in dem die Verwendung der/s besagten Substanz/Wirkstoffes oder Methode bei Dopingkontrollen gefunden werden könnte. Während dieses Zeitraumes muss der Sportler seine Lizenz bei der Geschäftsstelle des BDR hinterlegen und darf an keinem Wettkampf teilnehmen. Sollte während dieser Zeit eine Trainingskontrolle ein positives Ergebnis aufweisen, wird der Sportler nicht bestraft, wenn die oben aufgeführten Bedingungen erfüllt worden sind.

2.6 Beweis des Dopings

(1) Doping und jeder andere Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement kann mit allen Mitteln einschließlich Mutmaßung bewiesen werden.

(2) Es wird von den akkreditierten Labors angenommen, dass die Kontrollen und Gesundheitstests in Übereinstimmung mit dem Reglement und dem üblichen Standard und die Analysen der Proben gemäß den derzeitigen aktuellen wissenschaftlichen Normen durchgeführt werden. Diese Annahmen können jedoch durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden. Das Labor soll jedoch nicht in erster Instanz aufgefordert werden nachzuweisen, dass es die Verfahren und Tests gemäß dem üblichen Standard und Verfahren durchgeführt hat.

2.7 Protokoll/Bericht

Jeder Offizielle, Antidoping-Inspektor oder Kontrollarzt hat von jedem festgestellten oder ihm zugetragenen Verstoß einen detaillierten Bericht zu erstellen. Die Identität von Zeugen hat er festzuhalten. Zeugenaussagen können im Bericht festgehalten werden und vom Zeugen gegengezeichnet werden. Dieser Bericht und sämtliche dazugehörende Dokumente müssen unverzüglich der Geschäftsstelle des BDR zugeleitet werden.

2.8 Kosten

(1) Die Kosten der Dopingkontrollen werden grundsätzlich vom Veranstalter getragen. Für ausgewählte Veranstaltungen und Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen können gesonderte Regelungen gelten.

3 Auswahl der Rennen

3.1 Auswahl der Veranstaltungen

(1) Das Präsidium des BDR legt die nationalen Rennen aus seinem Nationalen Kalender fest, bei denen eine Dopingkontrolle durchgeführt werden soll. Es legt ebenfalls die Anzahl der zu kontrollierenden Sportler sowie das Auswahlverfahren fest.

(2) Die Dopingkontrolle ist bei nachfolgenden nationalen Veranstaltungen grundsätzlich vorgeschrieben:
a) Deutsche Meisterschaften
b) Nationale Rekordversuche
c) ausgewählte Veranstaltungen

(3) Für Rennen des Internationalen Kalenders in Deutschland benennt die Antidoping-Kommission der UCI einen Internationalen Kommissär als Antidoping-Inspektor (Liste A), bzw. fordert den BDR auf, eine Dopingkontrolle nach dem Internationalen Reglement durchzuführen (Liste B).
Bei Rennen des Internationalen Kalenders in Deutschland, bei denen keine Dopingkontrollen der UCI vorgesehen sind, kann der BDR mit Genehmigung der Antidoping-Kommission der UCI Kontrollen durchführen (Liste C). In solchen Fällen wird die Kontrolle durch die Bestimmungen der Dopingkontrolle bei internationalen Rennen geregelt, außer bei gegenteiligem Beschluss der Antidoping-Kommission der UCI.

3.2 Auswahl der zu kontrollierenden Sportler

(1) Für jedes der in Ziffer 3.1 (2) und (3) genannten Rennen (Liste B und C), gibt das Präsidium des BDR dem Antidoping-Inspektor entsprechende Anweisungen zur Auswahl der zu kontrollierenden Sportler.
Liegen solche Anweisungen nicht vor, werden nach Anhang A des vorliegenden Reglements die zu kontrollierenden Sportler bestimmt.

(2) Auf Antrag des Antidoping-Inspektors sollen Dopingkontrollen bei anderen, von ihm benannten Sportler durchgeführt werden.

3) Bei jedem Rennen lost der Antidoping-Inspektor einen ersten und einen zweiten Ersatzsportler aus, die sich in dieser Reihenfolge der Kontrolle unterziehen müssen, wenn ein gem. Anhang A oder B ausgeloster Sportler sich schon aufgrund seiner Platzierung der Kontrolle unterziehen muss oder wenn ein Sportler gleichzeitig zwei Auswahlkriterien erfüllt oder auch wenn es einem dieser Sportler physisch nicht möglich ist, sich der Kontrolle zu unterziehen (z. B. Einweisung ins Krankenhaus), so dass immer die vom Präsidium des BDR oder durch Anhang A vorgeschriebene Anzahl von Dopingkontrollen durchgeführt wird.

(4) Die Reservesportler müssen innerhalb der vorgesehenen Frist erscheinen, ansonsten erhalten sie die in den Ziffer 8.4 (2) und (3) aufgeführte Strafen. Vorstehendes gilt unabhängig davon, ob sich die Reservesportler der Dopingkontrolle tatsächlich hätten unterziehen müssen oder nicht.

(5) Die Auslosung wird durch den Antidoping-Inspektor vorgenommen.
Bei den Etappenrennen und Einer-Straßenrennen sollen die Sportler etwa eine Stunde vor der voraussichtlichen Ankunft ausgelost werden.

3.3 Rechtsgültigkeit von nicht obligatorischen Kontrollen

(1) Kein Sportler kann sich darauf berufen, dass seine Dopingkontrolle nicht zwingend vorgeschrieben gewesen sei oder darauf, dass die Dopingkontrollen nicht vor dem Rennen bekannt gemacht wurden.

4 Organisation der Dopingkontrolle

4.1 Akkreditierte Labors

Die Analyse der Proben, die bei Nationalen Rennen entnommen worden sind, müssen in einem Labor untersucht werden, das entweder gemäß den Bestimmungen des Antidoping-Codex der Olympischen Bewegung akkreditiert ist, oder von einem UCI-akkreditierten Labor.

4.2 Materielle Organisation der Dopingkontrolle

(1) Der Veranstalter des Rennens oder des Rekordversuchs ist für die materielle Organisation der Dopingkontrolle verantwortlich. Er sorgt dafür, dass das gesamte Personal (z. B. Arzt, Krankenschwester) und die gesamte Infrastruktur zur Verfügung stehen, so dass die Dopingkontrolle in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement erfolgen kann.

(2) Die TK Rennsport des BDR benennt einen Antidoping-Inspektor, der auch für die Bereitstellung des Materials verantwortlich ist. Bei Rennen des Internationalen Kalenders nach Liste A wird ein Assistent für den Internationalen Inspektor benannt, der für die Bereitstellung des Materials sowie für den Versand an das Laboratorium verantwortlich ist. Die Kosten für Verpackung und Versand der Proben trägt der Veranstalter.

(3) Im Falle eines Mangels in der materiellen Organisation der Dopingkontrollen bei einer Veranstaltung kann der Veranstalter mit einer Geldstrafe von maximal 6000 EUR pro Zuwiderhandlung haftbar gemacht werden. Für die Wettbewerbe, die mehr als einen Tag dauern, kann die Geldstrafe mit der Anzahl der Tage multipliziert werden, in denen der Mangel fortbesteht.

(4) Falls der bestellte Antidoping-Inspektor infolge von Organisationsmängeln seine Aufgabe nicht sachgerecht erfüllen kann, haftet der Veranstalter für die Aufwandsentschädigung und Spesen.

4.3 Der Antidoping-Inspektor

(1) Der Ablauf der Dopingkontrolle wird von einem Antidoping-Inspektor überwacht.

(2) Die TK Rennsport des BDR bestimmt den Antidoping-Inspektor für die festgelegten Rennen sowie für die Rekordversuche und setzt den Veranstalter von dieser Ernennung in Kenntnis. Die für Internationale Rennen der Liste B bzw. Liste C durch die TK Rennsport benannten Antidoping-Inspektoren werden durch die Geschäftsstelle des BDR der Antidoping-Kommission der UCI gemeldet.

(3) Am Vortag des Rennens oder bei Etappenrennen am Tag vor der ersten Etappe, beruft der Antidoping-Inspektor eine Sitzung ein, an der ein Vertreter des Veranstalters und des nationalen Verbandes teilnehmen.

Die Örtlichkeiten für die Dopingkontrolle werden zu diesem Zeitpunkt inspiziert. Bei Etappenrennen wird dieser Raum im Rahmen des Möglichen im voraus besichtigt. Die Sitzungsteilnehmer inspizieren ebenfalls das für die Kontrollen erforderliche Material.

(4) Der Antidoping-Inspektor erstellt über jede Dopingkontrolle einen Bericht, in dem entweder die Übereinstimmung der Kontrolle mit dem vorliegenden Reglement oder die festgestellten Unregelmäßigkeiten bescheinigt werden.
Dieser Bericht über die Rennen der Liste B und C muss innerhalb 48 Stunden nach dem Versand der Proben an das Labor per Einschreibebrief an die Antidoping-Kommission der UCI geschickt werden.
Der Bericht über Veranstaltungen des Nationalen Kalenders wird an die TK Rennsport des BDR geschickt.

4.4 Der Kontrollarzt

(1) Für jede Dopingkontrolle beauftragt der Veranstalter einen Arzt, die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Kontrollen und Entnahmen zu überwachen. Der Veranstalter kann den Rennarzt nicht als Kontrollarzt bei diesem Rennen bestellen. Der Arzt darf auch nicht anderweitig als Arzt in die Veranstaltung eingebunden sein (z. B. Rettungsarzt). Wenn nötig und ungeachtet der Verantwortlichkeit des Veranstalters kann der Antidoping-Inspektor vor Ort einen Kontrollarzt ernennen.

(2) Zur Probeentnahme bei Sportlerinnen bestellt der Veranstalter eine Krankenschwester, wenn der Kontrollarzt ein Mann ist, und zur Probeentnahmen bei Sportlern einen Krankenpfleger, wenn der Kontrollarzt eine Frau ist.

(3) Der Kontrollarzt kann sich von einem anderen Arzt oder einer Krankenschwester assistieren lassen.

(4) Für andere Probeentnahmen als Urin- oder Blutproben kann der Veranstalter bzw. der BDR eine andere qualifizierte Person bestellen.

4.5 Analyse der Proben

(1) Die Analyse der zum Zweck der Dopingkontrolle entnommenen Proben wird von einem gemäß dem Antidoping-Code der Olympischen Bewegung akkreditierten Labor oder von einem von der UCI akkreditierten Labor durchgeführt. Die Liste der akkreditierten Labors liegt in der Geschäftsstelle des BDR vor.

(2) Das mit der Analyse der Proben beauftragte Labor wird von der TK Rennsport des BDR aus den zugelassenen Labors ausgewählt, außer wenn die Antidoping-Kommission der UCI das Labor selbst bestimmt.

(3) Auf Anfrage der Antidoping-Kommission der UCI kann ein Teil der Probe in einem zweiten Labor analysiert werden, das den Analysebericht dem ersten Labor übergibt. Der Analysebericht des ersten Labors soll Angaben geben über die Verpackungsart, den Transport und die Öffnung der Teilprobe. Die hieraus entstehenden zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der UCI.

4.6 Raum zur Dopingkontrolle

(1) In unmittelbarer Nähe der Zielankunft des Rennens ist ein für die Entnahme der Urinproben geeigneter Raum einzurichten. Der Ort muss von der Ziellinie an deutlich ausgeschildert werden.

(2) Dieser Raum muss groß genug sein und zwei getrennte Teile aufweisen (gemäß Modell im Anhang C – wenn absolut notwendig, dürfen 2 Wohnwagen benutzt werden, wenn ein einziger nicht ausreichen sollte):
– der eine Teil für die Erledigung der vorangehenden Formalitäten,
– der andere Teil für die Probeentnahme (Konsultationsbereich).

Der Raum muss so ausgestattet sein, dass die Dopingkontrolle problemlos durchgeführt werden kann. Eine Ausstattungsliste ist im Anhang D aufgeführt.

(3) Auf Antrag des Antidoping-Inspektors hat der Veranstalter eine Person zu benennen, die mit der Überwachung des Eingangs beauftragt wird und nur die von der Dopingkontrolle betroffenen Personen hineinlässt.

(4) Die Entnahme von Haaren sowie Atemproben können überall durchgeführt werden.

4.7 Protokoll-Formulare

(1) Der Ablauf der Kontrolle wird auf dem als Anhang E beigefügten Protokoll-Formular bescheinigt. Für jeden Sportler wird ein getrenntes Formular ausgestellt.

(2) Dieses Formular wird mittels Durchschreibeverfahren in 3 Exemplaren ausgestellt, einem Original und 2 Kopien, wobei die Rubriken, welche die Identität des Sportlers aufdecken können, nicht auf die zweite Kopie durchgeschrieben werden dürfen. Das Original ist bei Internationalen Rennen (Liste B und C) für die UCI und bei nationalen Rennen für die Geschäftsstelle des BDR bestimmt.

Die erste Kopie wird dem Sportler ausgehändigt.

Die zweite Kopie ist für die Analyse bestimmt und geht mit den Proben an das Labor.

4.8 Material zur Dopingkontrolle

(1) Das für die Dopingkontrolle notwendige Material ist im Anhang D aufgelistet.

(2) Grundsätzlich darf nur das von der Antidoping-Kommission der UCI genehmigte Material verwendet werden.

5 Ablauf der Kontrolle

5.1 Allgemeine Regelungen

(1) Dieses Kapitel gilt für Nationale Veranstaltungen. Für Internationale Rennen gilt ausschließlich das Antidoping-Reglement der UCI.

(2) Das Verfahren zur Probeentnahme für jede Art von Dopingkontrolle wird in der Anlage H beschrieben.

5.2 Anwesenheitspflicht bei Dopingkontrollen

(1) Jeder Sportler, einschließlich der Sportler, die das Rennen abgebrochen haben, ist verpflichtet, sich persönlich zu vergewissern, ob er sich der Dopingkontrolle unterziehen muss.

(2) Der Veranstalter und der Antidoping-Inspektor sorgen dafür, dass bei der Zielankunft und am Eingang des für die Kontrolle vorgesehenen Raums die Liste der Rückennummern derjenigen Sportler angeschlagen wird, die sich der Dopingkontrolle unterziehen müssen.

(3) Kein Sportler kann sich auf das Fehlen seiner Rückennummer auf dieser Liste berufen, wenn er anderweitig identifiziert wird oder wenn feststeht, dass er auf anderem Wege herausgefunden hat, dass er sich einer Dopingkontrolle unterziehen muss.

5.3 Benachrichtigung der Sportler und Fristen

(1) Beim Zeitfahren muss der Antidoping-Inspektor oder die von ihm benannte Person die ausgelosten Sportler jeweils nach Beendigung ihres Rennens mittels Formblatt im Anhang F benachrichtigen. Eine Kopie wird dem Sportler oder seinem Sportlichen Leiter/Mannschaftsleiter ausgehändigt, der den Erhalt bestätigt, in dem er das Original unterzeichnet. Sollte die Unterzeichnung verweigert werden, wird dies auf dem Formblatt vermerkt. Die anderen Sportler müssen sich persönlich vergewissern, ob sie sich der Kontrolle gemäß Ziffer 5.2 unterziehen müssen.

(2) Diejenigen Sportler, die sich aufgrund ihrer Platzierung der Dopingkontrolle unterziehen müssen, können sich nicht darauf berufen, dass ihr Name oder ihre Rückennummer auf der Liste nicht aufgeführt ist. Zu diesem Zweck müssen sie die Liste der Rückennummern konsultieren, nachdem der letzte Sportler das Rennen beendet hat.

(3) Die Benachrichtigung der Sportler durch das Formblatt im Anhang F kann bei jeder Gelegenheit erfolgen, wenn die Voraussetzungen angemessen sind.

(4) Jeder zu kontrollierende Rennsportler meldet sich im ersten Teil des Kontrollraumes spätestens 30 Minuten nach seiner Ankunft oder ggf. 30 Minuten nach dem Abschluss der Siegerehrung, an der er teilgenommen hat. Bei Sportlern, die aufgrund einer Bestimmung des Rennreglements an einer Pressekonferenz teilnehmen, verlängert sich die vorstehende Frist auf 50 Minuten.

(5) Derjenige Sportler, der aufgegeben hat, muss sich spätestens 30 Minuten nach der Ankunft des letztplatzierten Sportlers melden.

(6) Ein Sportler, der am gleichen Tag noch an einem anderen Rennen teilnehmen muss, kann beim Antidoping-Inspektor in der oben genannten Frist beantragen, die Kontrolle nach diesem anderen Rennen durchzuführen. Der Antidoping-Inspektor entscheidet dann, ob die Kontrolle sofort oder nach dem anderen Rennen durchgeführt wird. Im letzten Fall wird die Entscheidung schriftlich gemäß dem Musterformular im Anhang F erstellt. Eine Kopie wird dem Sportler oder seinem Sportlichen Leiter/Mannschaftsleiter ausgehändigt, der den Erhalt durch Unterzeichnung des Originals bestätigt. Sollte die Unterzeichnung verweigert werden, wird dies auf dem Formblatt vermerkt.

(7) Die Entnahme darf nicht verzögert werden, um z. B. auf das Eintreffen des Begleiters oder des Dolmetschers zu warten.

5.4 Begleitung des Sportlers und Formalitäten

(1) Auf Antrag des Antidoping-Inspektors benennt der Veranstalter Begleitpersonen für die Sportler, die sich zu Dopingkontrolle begeben müssen. Die jeweilige Begleitperson muss in der Nähe des Sportlers bleiben und ihn die ganze Zeit im Auge behalten. Sie muss den Sportler zu den Örtlichkeiten der Dopingkontrolle begleiten.
Kein Sportler darf sich auf das Fehlen einer Begleitperson berufen.

(2) Der Sportler darf von einer Person seiner Wahl und einem Dolmetscher begleitet werden.

(3) Der Sportler und sein Begleiter sowie der Dolmetscher und die Gegenstände, die sie mit sich führen, können am Eingang und am Ausgang des Kontrollraumes kontrolliert werden.

(4) Der Sportler meldet sich beim Antidoping-Inspektor, der seine Identität prüft.

(5) Wenn der Sportler Anmerkungen bezüglich des Kontrollverfahrens hinzuzufügen hat, muss er diese selbst angeben oder lässt sie vom Kontrollarzt oder dem Antidoping-Inspektor auf dem Protokoll-Formular niederschreiben. Mit Ausnahme der im zweiten Absatz aufgeführten Bemerkungen bestätigt der Sportler durch seine Unterschrift, dass die Kontrolle in Übereinstimmung mit dem Reglement erfolgt ist; damit ist jede nachträgliche Reklamation ausgeschlossen.

(6) Wenn ein Sportler die Unterschrift verweigert, wird dies vom Kontrollarzt oder Antidoping-Inspektor vermerkt.

(7) Nach der Entnahme händigt der Antidoping-Inspektor dem Sportler die 1. Kopie des Formulars aus, der zur Bestätigung des Erhalts das Original unterzeichnet. Sollte der Sportler die Unterschrift verweigern, wird der Antidoping-Inspektor dies auf dem Formular vermerken.

5.5 Medikationen

(1) Der Sportler muss auf dem Protokoll-Formular alle genannten Medikamente aus der Liste der verbotenen Substanzen/Wirkstoffe und Methoden anzeigen, die er eingenommen bzw. angewandt hat, für deren Einnahme bzw. Anwendungen jedoch eine ärztliche Genehmigung erhalten hat.

(2) Wenn der Sportler dieser Anforderung nicht nachkommt, wird ihm, außer er gehört einer GS/I oder GS/II an, in der Kategorie Elite ein Strafgeld von EUR 200 – 5.500 auferlegt, für alle anderen Kategorien wird ein Strafgeld von EUR 50 – 2.000 erhoben.

(3) Wenn der Sportler des Dopings beschuldigt wird, wird das Strafgeld durch das Bundessportgericht auferlegt, auch wenn die Dopinganschuldigung später fallen gelassen wird. Wenn der Sportler für schuldig befunden wird, ein Dopingvergehen begangen zu haben, wird das Strafgeld zusätzlich zu den Strafen wegen Dopings verhängt. Das Präsidium des BDR kann gegen die Entscheidung des Bundessportgerichtes eine Revision beim Bundesrechtsausschuss einlegen. Die Revision ist begrenzt auf das in dem vorliegenden Paragraphen genannte Strafgeld.

(4) Wenn der Sportler des Dopings angeklagt wird, wird das Strafgeld durch das Bundessportgericht auferlegt, auch wenn die Dopinganklage anschließend zurückgezogen wird. Wenn der Sportler für schuldig befunden wird, ein Dopingvergehen begangen zu haben, wird das Strafgeld zusätzlich zu den Strafen wegen Dopings verhängt. Das Präsidium des BDR kann gegen die Entscheidung des Bundessportgerichtes eine Revision beim Bundesrechtsausschuss einlegen. Die Revision ist begrenzt auf das in dem vorliegenden Paragraphen genannte Strafgeld.

(5) Um beurteilen zu können, ob die medizinischen Bedingungen im Falle eines Sportlers, der Mitglied einer GS/I oder GS/II ist, erfüllt sind, werden nur die Substanzen/Wirkstoffe oder Methoden berücksichtigt, die im Gesundheitspass vermerkt sind. Wenn die erforderlichen Bedingungen den Eintragungen im Gesundheitspass nicht entsprechen, wird der Sportler als positiv gewertet. In Ausnahmefällen, die von der Antidoping-Kommission der UCI oder dem Präsidium des BDR festzulegen sind, ist es dem Sportler erlaubt, vor dem Bundessportgericht zu erklären, dass die vergessene Eintragung in seinem Gesundheitspass entschuldbar ist. Des weiteren muss er dem Bundessportgericht entsprechende Dokumente vorlegen, anhand derer es erkennen kann, ob sie als Beweis für die medizinische Therapie gelten können oder nicht (Ziffer 2.5).

5.6 Versand der Formulare und Proben

(1) Zum Schluss der Entnahmeprozedur legt der Antidoping-Inspektor in Anwesenheit des Kontrollarztes sämtliche die Probeflaschen enthaltenden Originalverpackungen in eine geeignete Versandverpackung, wobei er alle zur Vermeidung eines Bruches notwendigen Sicherheitsmaßnahmen trifft.

(2) Der Antidoping-Inspektor steckt die zweite Kopie jedes Formulars in einen Umschlag. Der Antidoping-Inspektor legt die Umschläge in die Verpackung mit den Probeflaschen. Er verschließt die Verpackung.

(3) Der Antidoping-Inspektor sorgt persönlich dafür, dass das Paket an das mit der Analyse beauftragte Labor gesandt wird. Er hat den sichersten und schnellsten Transportweg zu wählen. In seinem Bericht sind die Uhrzeit des Versands und die gewählte Versandart zu vermerken.

(4) Auf Antrag des Antidoping-Inspektors hat der Veranstalter ihm zur Beförderung der Probeflaschen entweder direkt zum Labor oder zum gewählten Versandort (Bahnhof, Flughafen, etc.) einen Wagen und einen Fahrer zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Antidoping-Inspektor lässt sich eine Empfangsbestätigung von der für den Transport verantwortlichen Person unterzeichnen.

(6) Bei einer Kontrolle, die während eines Rekordversuchs (Deutscher Rekord) durchgeführt wird, sendet der Antidoping-Inspektor die Proben direkt an das vom Sportdirektor Rennsport festgelegte Labor.

(7) Der Antidoping-Inspektor übermittelt die Originale der Protokoll-Formulare der Geschäftsstelle des BDR in einem geschlossenen Umschlag.

5.7 Nichterscheinen eines Sportlers

(1) Wenn ein Sportler nicht innerhalb der in Ziffer 5.3 festgelegten Frist zur Dopingkontrolle erscheint, wird angenommen, dass er die Kontrolle verweigert. Er wird dann gemäß Ziffer 8.4 (2) und (3) bestraft.
Der Antidoping-Inspektor muss eine Kontrolle eines Sportlers ablehnen, der sich erst nach dem Auslaufen der Frist meldet.

(2) Es wird gemäß dem Muster im Anhang G ein Protokoll oder die Tatbestandsaufnahme des Nichterscheinens erstellt. Es können alle Mittel für den Beweis des Nichterscheinens erbracht werden.

(3) Sollte ein Sportler den Kontrollraum verlassen, bevor die Probe entnommen worden ist, wird angenommen, dass er die Kontrolle verweigert, und er wird nach Ziffer 8.4 (2) bestraft.

(4) Sollte ein Sportler den Kontrollraum verlassen, nachdem die Probe entnommen worden ist, aber bevor alle Formalien abgeklärt worden sind, ist die Kontrolle dennoch gültig.

(5) Wenn der Kontrollarzt einen Sportler entlässt oder die Kontrolle beendet, ohne dass alle Sportler kontrolliert werden konnten, sind alle Sportler, die an diesem Tag und für diesen Wettbewerb zur Kontrolle vorgesehen waren, als negativ zu werten.

(6) Die Vorkommnisse entsprechend der Ziffer 5.7 (3) - (5) werden in einem Protokoll oder auf dem Protokoll-Formular vermerkt.

6 Gegenanalysen

6.1 Information des Sportlers

(1) Nach Erhalt des Analysenberichts lässt die Geschäftsstelle des BDR durch den Antidoping-Beauftragten prüfen, ob es sich um einen Dopingfall laut Liste der verbotenen Substanzen/Wirkstoffe und Dopingmethoden der UCI handelt. Wenn der Antidoping-Beauftragte das Ergebnis als positiv bewertet, benachrichtigt er hierüber die Geschäftsstelle des BDR.

(2) Die Geschäftsstelle des BDR soll innerhalb von zwei Werktagen eine Kopie der Mitteilung des positiven Ergebnisses an den betreffenden Sportler senden. Diese Mitteilung an den Sportler muss per Einschreiben mit Rückschein erfolgen.

(3) Jegliche Kommunikation wird als im Rahmen der Regeln durchgeführt betrachtet, wenn sie an die letzte Adresse, die der Sportler seinem Verband angegeben hat, geschickt worden ist.

6.2 Beantragung und Durchführung einer Gegenanalyse

(1) Der Sportler hat das Recht, eine Gegenanalyse zu beantragen.
Die Gegenanalyse wird über die Geschäftsstelle des BDR beantragt.

(2) Die Gegenanalyse soll innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der eingeschriebenen Mitteilung über das positive Ergebnis bei der Geschäftsstelle des BDR beantragt werden. Wenn der Antrag nicht innerhalb von 5 Werktagen bei Geschäftsstelle des BDR eingeht, ist er unzulässig, außer das Präsidium des BDR erklärt den Antrag aufgrund besondere Umstände gleichwohl für zulässig.

(3) Die Gegenanalyse muss von dem Labor durchgeführt werden, das schon die erste Analyse durchgeführt hat. Sofern die erste Analyse gemäß Ziffer 4.5 (3) in zwei Labors durchgeführt wurde, so hat die Gegenanalyse ebenfalls in diesen zwei Labors stattzufinden, wobei das Labor, welches die/den unerlaubte/n Substanz/Wirkstoff oder Methode in der ersten Analyse festgestellt hat, in der Gegenanalyse den ersten Befund bestätigen muss, damit von einem positiven Dopingbefund ausgegangen werden kann. Wenn begründete Umstände vorliegen, kann das Präsidium des BDR bestimmen, dass die Gegenanalyse in einem anderen Labor bzw. in anderen Labors stattfindet, welches bzw. welche in diesem Fall vom BDR zu bestimmen sind.

(4) Der Gegenanalyse können der Sportler, ein von ihm und/oder vom BDR benannter Experte und ein Vertreter des BDR beiwohnen. Die beteiligten Parteien haben Kontakte miteinander aufzunehmen, um den Zeitpunkt der Gegenanalyse festzulegen. Die Gegenanalyse soll innerhalb von 10 Werktagen nach Antragstellung gemäß Ziffer 6.2 (2) erfolgen. Über Schwierigkeiten bei der Terminvereinbarung ist die Geschäftsstelle des BDR zu informieren.

(5) Keine Partei kann sich darauf berufen, dass sie der Gegenanalyse an dem festgesetzten Termin nicht beiwohnen konnte.

(6) Der Sportler trägt die Kosten der Gegenanalyse. Bei Beantragung der Gegenanalyse hat der Sportler eine Garantiesumme in Höhe von 450,-- EUR zu zahlen.

7 Recht auf Verteidigung – Revision

7.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt nur für Vergehen bei nationalen Veranstaltungen und Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen der NADA.

7.2 Eilverfahren

(1) Wenn nach Erhalt eines Analyseberichtes, eines Protokolls oder einer anderen Information hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen das derzeitige Reglement der Antidoping-Beauftragte des BDR feststellt, dass es sich hierbei nicht um einen Verstoß handelt, wird die Akte geschlossen. Diese Entscheidung ist jedoch nicht endgültig, das Präsidium des BDR kann die Angelegenheit wieder aufnehmen.

(2) Das Präsidium des BDR kann zusätzliche Untersuchungen oder Maßnahmen anordnen. Es kann ebenfalls automatisch eine Gegenanalyse anordnen.

(3) Nach einer positiven Gegenanalyse oder einem anderen Test, für dessen Durchführung der Lizenzinhaber ein Recht hat oder nach dem Ablauf der Frist, einen solchen Test bzw. die Gegenanalyse zu beantragen, geht das Präsidium des BDR davon aus, dass ein Dopingvergehen oder ein anderer Verstoß gegen dieses Reglement vorliegt. Es informiert diesbezüglich das Bundessportgericht und fordert es auf, ein Sportgerichtsverfahren einzuleiten. Die Geschäftsstelle des BDR lässt dem Bundessportgericht ein Exemplar des Analyseberichtes zukommen und/oder entsprechend andere relevante Unterlagen. Eine Kopie der Mitteilung erhält der Lizenzinhaber.

(4) Im Falle eines Vergehens gegen das vorliegende Reglement, dass mit einer einfachen Verwarnung oder nur mit einer Geldbuße bestraft werden kann, kann das Präsidium des BDR dem Sportler vorschlagen, die Verwarnung anzunehmen oder die Geldstrafe zu zahlen. Wenn der Sportler diese innerhalb der ihm vom Präsidium des BDR auferlegten Frist annimmt bzw. die Zahlung vornimmt, wird die Akte geschlossen. Andernfalls wird das Präsidium des BDR diese Angelegenheit an das Bundessportgericht weiterleiten.

7.3 Vorladung vor dem Bundessportgericht

(1) Das Bundessportgericht muss den Beschuldigten zur Anhörung seiner Stellungnahme vorladen. Die Einladung zur Anhörung soll innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung aus Ziffer 7.2 (3) verschickt werden.

(2) Die Einladung zur Anhörung wird dem Sportler per Einschreiben zugesandt. Hierin sind die Tatbestände aufgeführt, die dem Sportler vorgeworfen werden. Dieser Einladung sollten ebenfalls eine Kopie der Analyseberichte sowie die Unterlagen, die das Bundessportgericht von der Geschäftsstelle des BDR erhalten hat, beigefügt sein. Sollten diese Anlagen fehlen, muss der Lizenzinhaber schnellstens das Bundessportgericht hierüber in Kenntnis setzen.

(3) Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Anhörung verschickt werden, bei welcher der Sportler oder Lizenzinhaber angehört wird. Die Einladung wird gleichzeitig an die Geschäftsstelle des BDR versandt.

(4) Die Einladung enthält Datum, Uhrzeit und Ort der Anhörung.

(5) Die Anhörung kann ein einziges Mal verschoben werden, und zwar höchstens um 8 Tage, außer im Falle höhere Gewalt, der durch die betreffende Person nachgewiesen werden muss.

(6) Der Lizenzinhaber kann auf die Anhörung verzichten, in diesem Fall wird die Angelegenheit auf dem Schriftwege weiter bearbeitet.

7.4 Rechte der Verteidigung

(1) Der Lizenzinhaber wird angehört und die Angelegenheit wird vom Bundessportgericht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Artikel untersucht.

(2) Es werden ebenfalls auf Antrag einer der beteiligten Parteien oder auf eigenen Antrag der nationale Verband des Veranstalters (bei nationalen Rennen im Ausland), das Labor, das die Analyse durchgeführt hat, der Antidoping-Inspektor, der Kontrollarzt, Zeugen und Experten angehört.
Die daran interessierte Partei sorgt selbst für die Einladung dieser Personen und trägt die Kosten. Sie informiert hierüber gleichzeitig die anderen Parteien und das zuständige Gremium.

(3) Das Präsidium des BDR kann eine Kopie des kompletten Vorgangs anfordern, einschließlich der Verfahrensakten und der von den Parteien vorgelegten Unterlagen.

(4) Die Parteien müssen sich sogleich alle Gutachten und Unterlagen zusenden, die sie einreichen möchten. Gleichzeitig senden sie eine Kopie an die Geschäftsstelle des BDR.

(5) Der Lizenzinhaber hat das Recht, von der Akte Kenntnis zu nehmen. Jede Partei kann auf ihre Kosten eine Kopie davon bekommen. Außerdem kann die Akte während der Anhörung hinzugezogen werden.

(6) Die Anhörung ist öffentlich, außer bei gegenteiligem Antrag des Lizenzinhabers. Ebenso kann der Vorsitzende des Bundessportgerichtes im Interesse der öffentlichen Ordnung oder zur Wahrung der Privatsphäre oder wenn es die ärztliche Schweigepflicht rechtfertigt der Öffentlichkeit den Zutritt ganz oder teilweise untersagen.

(7) Jede Partei hat das Recht, sich von einem von der Anwaltskammer zugelassenem Anwalt oder einem Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der eine spezielle Vollmacht besitzt. Sie kann sich auch durch eine andere Person ihrer Wahl unterstützen lassen.

(8) Alle Parteien sowie die eingeladenen Zeugen und Experten werden angehört. Der Lizenzinhaber ist berechtigt, als letzter auszusagen.

(9) Erscheint eine eingeladene Partei nicht, so wird die Angelegenheit in ihrer Abwesenheit verhandelt. Der Beschluss wird dann so angesehen, als ob er nach Anhörung der Parteien getroffen wurde.

7.5 Beschlussfassung, Mitteilung und Verfahrensdauer

(1) Der Beschluss enthält die Namen der geladenen Parteien oder angehörten Personen und eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens.
Er enthält die Namen der Personen, die die Entscheidung getroffen haben und muss von ihnen unterzeichnet werden.

(2) Der Beschluss ist mit einem Datum und einer Begründung zu versehen. Er nennt die verbotenen Substanzen oder Methoden, aufgrund deren Verwendung der Sportler als positiv erklärt wird. Er nennt die Strafe, die dem Lizenzinhaber auferlegt wird.

(3) Außer im Falle eines besonders begründeten Beschlusses trägt jede Partei ihre Kosten. Wird jedoch der Sportler wegen eines Dopingvergehens bestraft, so gehen die Kosten der Gegenanalyse zu seinen Lasten. Wenn der Beklagte freigesprochen ist, werden die Kosten der Gegenanalyse entsprechend des Beschlusses von einer anderen Partei getragen.

(4) Ein Exemplar des kompletten Beschlusses wird dem Lizenzinhaber und der Geschäftsstelle des BDR zugesandt. Die Zusendung erfolgt jeweils per Einschreiben mit Rückschein innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Beschlussfassung.

(5) Gegen den Beschluss des Bundessportgerichtes kann beim Bundesrechtsausschuss Revision eingelegt werden.
Die Revision kann sowohl vom Lizenzinhaber als auch vom Präsidium des BDR eingelegt werden. Jede Revision vor dem Bundesrechtsausschuss, so begrenzt sie auch sein mag, erteilt dem Bundesrechtsausschuss das volle Recht, die gesamte Angelegenheit zu behandeln.

(6) Das Verfahren vor dem Bundessportgericht muss innerhalb eines Monats nach der für den Versand der Einladung der Anhörung festgelegten Frist abgeschlossen sein. Falls kein Entschluss innerhalb dieser Frist getroffen worden ist, wird der Lizenzinhaber automatisch suspendiert bis zum Zeitpunkt des Beschlusses, außer wenn eine Aufschubverlängerung durch das Präsidium des BDR genehmigt worden ist.

7.6 Wiederaufnahme des Verfahrens

(1) Wird nach der Verkündung des Beschlusses ein Beweismittel entdeckt, aufgrund dessen das endgültige Urteil des Bundessportgerichtes geändert werden könnte, kann die interessierte Partei die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, es sei denn, dieses neue Beweismittel kann in das vor dem Bundesrechtsausschuss laufende Verfahren eingebracht werden.

(2) Das neue Beweismittel muss zeitlich vor der Verkündung des Beschlusses stammen und die Partei, die es einbringt, muss nachweisen, dass sie davon nicht vor der Anhörung, die der Beschlussfassung vorausging, Kenntnis nehmen konnte.

(3) Die Wiederaufnahme ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung des betreffenden Beweismittels erfolgt. Die Beweislast für dieses Datum trägt die Partei, die das neue Beweismittel in das Verfahren einbringt.

7.7 Revision und Schiedsverfahren

(1) Die Revisionserklärung der bestraften Person ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Erhalt des gefassten Beschlusses vom Revisionskläger beim Bundesrechtsausschuss eingereicht wird, unter Vorbehalt der Ziffer 8.10 (1) und 8.10 (2). Die Revisionserklärung des Präsidiums des BDR ist nur zulässig, wenn sie innerhalb eines Monats nach Erhalt des gefassten Beschlusses des Bundessportgerichtes beim Bundesrechtsausschuss eingereicht wird.

(2) Wenn der Revisionsbeklagte eine Anschlussrevision einlegt, hat der Revisionskläger das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Anschlussrevision des Revisionsbeklagten zu dieser Stellung zu nehmen, sofern nicht der Bundesrechtsausschuss die Frist verlängert. Wenn der Revisionsbeklagte die bestrafte Person ist, hat er das Recht, eine zusätzliches Stellungnahme innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Revisionsklägers einzureichen, sofern nicht die Frist durch den Bundesrechtsausschuss verlängert wird.

(3) Die Revision, welche die bestrafte Person vor dem Bundesrechtsausschuss eingelegt hat, hebt die Vollstreckung des gefassten Beschlusses nicht auf. Es kann jedoch beim Bundesrechtsausschuss ein Antrag auf Aussetzung des Vollzugs gestellt werden.

(4) Der Bundesrechtsausschuss prüft die gesamte Angelegenheit, außer im Falle gegenteiliger Bestimmung des vorliegenden Reglements.

(5) Der Bundesrechtsausschuss kann die ausgesprochenen Strafen auf Antrag des Präsidiums des BDR unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Reglements erhöhen.

(6) Die bestrafte Person, das Präsidium des BDR und die UCI können den Beschluss des Bundesrechtsausschusses anfechten, indem sie ein Schiedsverfahren vor dem Internationalen Sportgericht (TAS) in Lausanne einleiten.
Das Internationale Sportgericht (TAS) entscheidet endgültig.

8 Disziplinarische Maßnahmen

8.1 Prinzipien

(1) Innerhalb der durch das vorliegende Reglement festgelegten Grenzen müssen die auferlegten Strafen im Verhältnis zum Vergehen stehen. Hierbei sollten jeweils die Details der Angelegenheit und die Charakteristiken des Radsports mit seinen verschiedenartigen Disziplinen berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde müssen u. a. nachfolgende Dinge in Erwägung gezogen werden:

- die Ursachen und Umstände in dieser Angelegenheit,
- Charakter, Alter und Erfahrung des Missetäters,
- die Schwere der Konsequenzen der Strafe für die soziale, sportliche und wirtschaftliche Situation,
- das Risiko für die Profikarriere,
- die normale Disziplin und das normale Programm des Sportlers, insbesondere was die Länge der Saison für die entsprechende Disziplin und die Anzahl und Wichtigkeit der Rennen betrifft.

(2) Eine Sperre bedeutet Lizenzentzug für alle Lizenzen des BDR, d. h. eine Sperre für jede Tätigkeit für den BDR, sowie ein Teilnahmeverbot als aktiver Sportler und in jeder anderen Funktion für alle Veranstaltungen mit Wettbewerbscharakter, die unter Aufsicht des BDR stattfinden, wozu insbesondere aber nicht ausschließlich die Veranstaltungen der Mitglieder des BDR (§7 der BDR-Satzung) gehören. Sofern eine Sperre und damit ein Lizenzentzug ausgesprochen wurde, wird während der Dauer der Sperre keine andere Lizenz erteilt.

(3) Die Dauer einer Sperre kann unter das in den nachfolgenden Ziffern festgelegte Minimum reduziert werden, unter der Voraussetzung, dass diese Herabsetzung eigens auf den Aspekten in Ziffer 8.1 (1) beruht.
Auf keinen Fall kann die Dauer einer Sperre für alle Wettkämpfe auf weniger als ¼ des im folgenden festgelegten Minimums reduziert werden.
Die Mindestlänge einer Sperre unter Ziffer 8.3 (1) kann nicht verringert werden.

(4) Es kann eine Bewährung für den Teil der Sperre gewährt werden, der die im vorliegenden Reglement auferlegte Mindestdauer überschreitet. Wo es angebracht erscheint, wird im Falle der Anwendung einer Reduzierung gemäß Ziffer 8.1 (3) die Differenz zwischen ausgesprochener Strafe und nach dem Reglement vorgesehenem Minimum ganz oder zum Teil als Bewährung ausgesprochen. Der Begünstigte einer Bewährung muss jedoch den Teil der als Bewährung ausgesprochenen Sperre im Falle einer Wiederholung oder bei Missachten des Teilnahmeverbots an einem Rennen bzw. Rennen, die von der disziplinarischen Instanz genannt worden sind (Ziffer 8.1 (5)), abbüßen. Eine Bewährung kann bei einem solchen Verstoß nicht ausgesprochen werden.

(5) Für den Zeitraum der Bewährung kann zusätzlich vom Bundessportgericht ein Teilnahmeverbot für ein oder mehrere bestimmte Rennen ausgesprochen werden.

(6) Sofern eine bestrafte Person gegen die ihr auferlegte Sperre im Sinne der Ziffer 8.1 (2) verstößt, kann das Bundessportgericht auf Antrag des BDR-Präsidiums die auferlegte Sperre für einen Zeitraum von bis zu weiteren 12 Mo-

naten verlängern. Das Bundessportgericht hat zuvor dem Sportler die Möglichkeit zu geben, schriftlich zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen die auferlegte Sperre Stellung zu nehmen.

8.2 Vertragsstrafen

(1) Ungeachtet der Fälle, in denen eine Geldbuße vorgesehen ist, kann jede Art von Verstoß gegen das Antidoping-Reglement zusätzlich zu der Sperre mit einer Vertragsstrafe geahndet werden, gegebenenfalls kann auch ein Teilnahmeverbot für bestimmte Wettkämpfe ausgesprochen werden.

(2) Die Geldbuße ist obligatorisch für die Lizenzinhaber, die professionellen Radsportaktivitäten nachgehen, und gilt auf alle Fälle für die Mitglieder einer GS/I, GS/II, GS/III, GS Frauen und GS MTB.

(3) Die Höhe der Geldbuße wird gemäß der Schwere des Verstoßes und der finanziellen Situation der verurteilten Person festgelegt.

(4) Für Lizenzinhaber unter (2) wird ein Mindestbußgeld in Höhe von EUR 1.400 für Männer Elite, EUR 700 für Frauen Elite und EUR 350 für U23 festgelegt. Diese Beträge werden im Wiederholungsfall, bei Verweigerung oder Betrug verdoppelt.

(5) Eine Vertragsstrafe darf EUR 700.000 nicht überschreiten.

8.3 Doping mit „leichten Substanzen/Wirkstoffen“

Bei einem Dopingfall, bei dem es sich bei der/dem festgestellten Substanz/Wirkstoff um Ephedrin, Phenilpropanolamin, Pseudoephedrin, Koffein, Strychnin oder verwandte Wirkstoffgruppen handelt, wird der Sportler wie folgt bestraft:

Erstverstoß (anders als beim vorsätzlichen Doping):
Sperre von mindestens 1 bis maximal 6 Monate

Wenn es sich herausstellt, dass das Vergehen durch eine simple Unaufmerksamkeit verursacht wurde, kann auch nur eine Verwarnung ausgesprochen werden. In diesem Fall wird ein nachfolgendes Dopingvergehen mit einem/einer leichten Substanz/Wirkstoff, sofern in diesem Fall nicht Vorsatz vorliegt, als Erstvergehen betrachtet, das eine Sperre nach sich zieht.

Zweitverstoß oder vorsätzliches Doping:
Sperre von mindestens 2 Jahren und maximal 8 Jahren.

8.4 Bestrafung bei Dopingvergehen

(1) Im Falle eines Dopingvergehens, anders als in Ziffer 8.3, wird der Sportler wie folgt bestraft:

- Erstverstoß, kein vorsätzliches Doping:
  Sperre von mindestens 2 Jahren
- Zweitverstoß oder vorsätzliches Doping:
  Sperre von mindestens 4 Jahren bis zu einer lebenslangen Sperre

(2) Im Falle von

- Verweigerung, sich einer im Dopingkontroll-Reglement vorgesehenen Dopingkontrolle zu unterziehen,
- Betrug oder betrügerische Umstände wie beispielsweise die Verwendung einer/s maskierenden Substanz/Wirkstoffes oder die Durchführung einer Methode, die die im Dopingkontroll-Reglement vorgesehene Kontrolle verhindert oder verfälscht,

wird der Sportler wie folgt bestraft:

- Sperre von mindestens 4 Jahren, die sich bis zu einer lebenslangen Sperre ausweiten kann.
  Wenn der Sportler für ein Vergehen wie unter o. g. Absatz (2) „Betrug“ verurteilt wird, wird sein negatives oder ungültiges Analyseergebnis nicht berücksichtigt. Diese Sperre wird ebenfalls für einen Sportler angewandt, der bei der Kontrolle eines anderen Sportlers einen Verstoß gegen o. g. Absatz (2) „Betrug“ begangen hat.

(3) Wenn ein Sportler sich nicht innerhalb der vorgesehenen Frist bei der Kontrolle einfindet, wird dies als Verweigerung aufgefasst, und er wird gemäß Ziffer 8.4 (2) bestraft. Der Sportler, der in der Lage ist, einen Gegenbeweis für die Annahme zu erbringen, dass er den Test nicht erbringen wollte, wird mit einer Sperre zwischen 1 Monat bis 6 Monaten bestraft und/oder ihm wird eine Vertragsstrafe gemäß Ziffer 8.2 auferlegt. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann auch eine einfache Verwarnung ausgesprochen werden.

(4) Jeder Lizenzinhaber (Sportler, Trainer, sportlicher Leiter, Betreuer, Mechaniker, usw.), der

- direkt oder indirekt beiträgt, einen Sportler zu dopen, und insbesondere die Verwendung von verbotenen Substanzen/Wirkstoffen oder Methoden empfiehlt, vorschlägt, autorisiert, gestattet, toleriert oder vereinfacht,
- den ordentlichen Ablauf der Antidoping-Kontrolle behindert,
- in irgendeiner Weise versucht, das Analyseergebnis zu beeinflussen oder es beeinflusst,

  wird wie folgt bestraft:

- im Falle eines Sportlers gegenüber einem anderen Sportler:
  Sperre von mindestens 4 Jahren bis zu einer lebenslangen Sperre.
- im Falle eines anderen Lizenzinhabers:
  Sperre von mindestens 4 Jahren bis zu einer lebenslangen Sperre für den Bereich, in dem er eine Lizenz hält.
- zusätzlich im Falle einer vorübergehenden Sperre:
  ein lebenslanges Teilnahmeverbot an Radsportveranstaltungen in den von der disziplinarischen Instanz festzulegenden Bereichen.

8.5 Erklärung oder Eingeständnis von Doping

(1) Ein ehemaliger Sportler oder ein Lizenzinhaber, der erklärt oder zugibt, verbotene Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden verwendet zu haben, wird an dem Tag der Erklärung oder des Eingeständnisses als positiv gewertet. Wenn die erklärten bzw. eingestandenen Tatbestände an ein bestimmtes Vorkommnis ge-

bunden werden können, werden die Strafen, die zu diesem Zeitpunkt der Veranstaltung in Kraft waren, Anwendung finden.

(2) Wenn die Erklärung oder das Eingeständnis sich auf eine/einen bestimmte Substanz/Wirkstoff oder Methode bezieht, wird der Sportler oder Lizenzinhaber bestraft, wenn zum Zeitpunkt der Verwendung der/des Substanz/Wirkstoffes oder Methode diese/dieser auf der Liste der verbotenen Substanzen/Wirkstoffgruppen und Methoden aufgeführt gewesen ist. Die Bestrafung erfolgt gemäß dem Strafenkatalog für Rennvorfälle, der zu diesem Zeitpunkt in Kraft war. Wenn der Zeitpunkt nicht bestimmt werden kann, wird der für den Sportler günstigste Strafenkatalog für Rennvorfälle Anwendung finden.

(3) Der Sportler oder Lizenzinhaber wird nicht bestraft, wenn sich herausstellt, dass die Verwendung der/des verbotenen Dopingsubstanzen/-wirkstoffes oder Methoden mehr als 5 Jahre vor der Erklärung bzw. dem Eingeständnis zurückliegt.

(4) Die Disqualifikation wird nur ausgesprochen, wenn sich der Tatbestand auf ein bestimmtes Rennen bezieht.

(5) Das Präsidium des BDR leitet automatisch oder auf Anfrage der Antidoping-Kommission der UCI ein Disziplinarverfahren ein.

8.6 Dealen mit verbotenen Substanzen

(1) Der Handel mit verbotenen Substanzen/Wirkstoffen wird mit einer lebenslangen Sperre für jegliche Teilnahme innerhalb von Sportorganisationen, Körperschaften, Aktivitäten oder sportlichen Veranstaltungen bestraft. Der versuchte Handel wird in der selben Art und Weise wie die Tat selbst bestraft.

(2) Unkenntnis über die Art oder die Zusammensetzung der verbotenen Substanzen/Wirkstoffe oder die Art und Wirkungsweise der verbotenen Methoden stellt keine mildernde Umstände für Strafbefreiung dar, außer wenn die Unwissenheit entschuldbar ist.

(3) Dealen mit verbotenen Substanzen/Wirkstoffen oder Mitteln, um das Analyseergebnis bei Rennen oder beim Training zu beeinflussen, wird wie ein Dopingvergehen geahndet, außer in den Fällen, in denen nicht stichhaltig festgestellt werden kann, ob besagte Substanzen/Wirkstoffe oder Mittel nur für den persönlichen Gebrauch/Verabreichung des Sportlers bestimmt waren.

8.7 Dopingvergehen mit mehreren Substanzen

(1) Im Falle, dass eine Probe mit mehr als einer/einem Substanz/Wirkstoff positiv getestet worden ist oder wo mehr als eine verbotene Methode oder Substanz/ Wirkstoff beobachtet werden konnte, wird dies als einziges Dopingvergehen geahndet. Wenn eine verbotene Methode festgestellt wird oder eine oder mehrere der Substanzen/Wirkstoffe eine/ein Substanz/Wirkstoff im Sinne der Ziffer 8.4 sind, wird das Vergehen nach diesem Artikel geahndet.

(2) Dopingvergehen, die von derselben Person begangen worden sind und bisher nicht rechtskräftig verurteilt wurden, werden gemeinsam verurteilt. Es wird eine einzige Sperre ausgesprochen und eine einzige Geldbuße auferlegt. Diese Verstöße werden zusammengefasst und als einziges Vergehen angesehen (Ziffer 8.8 (1)). Wird ein Sportler innerhalb kürzester Zeit mehrmals positiv gewertet, wird er

für sämtliche Rennen disqualifiziert, die er seit dem ersten Rennen bis zum letzten Rennen, bei dem er positiv getestet worden ist, gefahren ist.

8.8 Wiederholungsfall

(1) Wenn ein neues Vergehen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die erste Strafe rechtskräftig ausgesprochen wurde, auftritt und zwar unabhängig seiner Art, seines Ausmaßes und des Motivs, wird dieses Vergehen als ein zweiter Verstoß oder als Wiederholungsvergehen geahndet.

(2) Sollte der Wiederholungsfall aus irgendwelchen Gründen nicht in Erwägung gezogen werden, kann der Fall gemäß Ziffer 7.6 auf Anfrage der Antidoping-Kommission oder des Präsidiums des BDR neu eröffnet werden, und eine zusätzliche Strafe kann ausgesprochen werden. Ziffer 7.6 (2) und 7.6 (3) finden keine Anwendung.

(3) Sollte sich herausstellen, dass ein Verstoß in weniger als 10 Jahren nach einem anderen Vergehen, das bereits verhandelt und verurteilt worden ist, begangen wurde, wird dieser spätere Verstoß als zweiter Verstoß oder Wiederholungsfall bestraft werden.

(4) Bei Eröffnung eines Verfahrens für ein Dopingvergehen hinsichtlich eines nationalen Rennens oder einer nationalen Kontrolle außerhalb von Wettkämpfen, muss die Geschäftsstelle des BDR das Register der Antidoping-Kommission der UCI konsultieren, um zu überprüfen. ob es ein früheres Vergehen gegeben hat.

8.9 Disqualifikation des Sportlers

(1) Ein Sportler, der gemäß Ziffer 8.4 (3) Satz 2 oder Satz 3 bestraft wurde, kann vom Bundessportgericht für den Wettbewerb, an dem er teilgenommen hat und in dessen Rahmen er sich der Dopingkontrolle unterziehen sollte, disqualifiziert werden. Entsprechendes gilt bei einer Bestrafung gemäß Ziffer 8.4 (2) oder (4) in Verbindung mit Ziffer 8.4 (3) Satz 1.

(2) Wenn in einer Mannschaftszeitfahrdisziplin ein Sportler einer Mannschaft disqualifiziert wird, wird die gesamte Mannschaft disqualifiziert. Bei einem Mannschaftsrennen während eines Etappenrennens wird die Mannschaft zurück auf den letzten Platz der Etappe mit ihrer reellen Zeit und 10 Strafminuten auf das Gesamtklassement für Mannschaften gesetzt.

(3) Wenn ein Dopingfall wie in Ziffer 8.3 während eines Etappenrennens begangen wird und wenn dieser Fall mit einer Verwarnung geahndet wird, wird die Disqualifikation nicht automatisch ausgesprochen. Wenn keine Disqualifikation ausgesprochen wird, wird die Zeit des Sportlers in der Etappe, in der er positiv gewertet worden ist, um 1% erhöht. Die in der Etappe gewonnenen Punkte werden gestrichen. Alle Wertungen werden entsprechend angepasst. Der Sportler verliert alle Preisgelder, die er während der Etappe gewonnen hat.

(4) Der Platz des disqualifizierten Sportlers oder der disqualifizierten Mannschaft wird von dem im Klassement nachfolgenden Sportler bzw. von der im Klassement nachfolgenden Mannschaft eingenommen, so dass alle Plätze belegt sind. Bei Bahnrennen zieht die Disqualifikation eines Sportlers oder einer Mannschaft keinerlei Änderungen des Klassements nach sich.

(5) Zusätzlich zu einer Sperre und/oder einer Disqualifikation kann das Bundessportgericht die Rückgabe aller Preise (einschließlich gewonnener Trikots, Pokale, Medaillen, Preisgelder etc.) und den Verlust aller Punkte für Nationale bzw. Internationale Ranglisten, die in dem Rennen, der Etappe bzw. der Rundfahrt errungen wurden, beschließen. Sollte das Bundessportgericht einen entsprechenden Beschluss treffen, hat der Sportler die gewonnenen Preise der Geschäftsstelle des BDR auszuhändigen.

8.10 Mindestsperren/-strafen

(1) Wenn das Vergehen verurteilt und keinerlei Sperre verhängt worden ist oder eine Sperre unterhalb des Minimums ausgesprochen wurde, tritt automatisch die Mindestsperre in Kraft, vorbehaltlich des Rechts, Einspruch zu erheben. Die Mindestsperre wird unter Berücksichtigung von Ziffer 8.1 (3) festgelegt. Ziffer 8.1. (3) kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn die Bedingungen dieser Ziffer erfüllt sind. Die Geschäftsstelle des BDR muss die schuldige Person diesbezüglich informieren. In diesem Fall beginnt die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels mit dem Zeitpunkt der Mitteilung.

(2) Wenn das Vergehen verurteilt und keinerlei Geldbuße verhängt wurde oder eine Geldbuße unterhalb des Minimums ausgesprochen wurde, wird automatisch die Mindeststrafe festgelegt, vorbehaltlich des Rechts, Einspruch einzulegen. Die Geschäftsstelle des BDR muss die schuldige Person diesbezüglich informieren. In diesem Fall beginnt die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels mit dem Zeitpunkt der Mitteilung.

(3) Wenn die Geldbuße oder die Sperre über das im aktuellen Reglement festgelegte Maximum hinausgeht, wird sie automatisch auf das Maximum reduziert, vorbehaltlich des Rechts, ein Rechtsmittel einzulegen.

8.11 Sperre des Sportlers

(1) Die Sperre tritt einen Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.
Bei Dopingverstößen im Rahmen von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen tritt die Sperre zum festgelegten Termin der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Dort, wo die auferlegte Sperre kürzer ist als ein Jahr, wird automatisch die Zeit der normalen Inaktivität des besagten Sportlers in Anlehnung an die nachfolgenden Bestimmungen hinzugezählt:

- wenn der auferlegte Zeitraum der Sperre den ersten Tag der normalen Inaktivität enthält, wird der Zeitraum der Sperre um die Dauer der normalen Inaktivität verlängert;
- wenn der auferlegte Zeitraum der Sperre während der Inaktivität beginnt, wird der Zeitraum der Sperre mit entsprechender Dauer verlängert, d. h. um den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Beginns der Strafe und dem Ende der normalen Inaktivität.

(3) Der Zeitraum der normalen Inaktivität ist wie folgt definiert:

- für den Sportler, dessen Hauptaktivität der Radrennsport auf der Straße ist, vom 01.11.-31.01.
- für den Sportler, dessen Hauptaktivität MTB ist, vom 01.11.-31.01.

- für den Sportler, dessen Hauptaktivität Querfeldein ist, vom 01.03.-30.09.
- für den Sportler, dessen Hauptaktivität BMX ist, vom 01.11.-28.02.

(4) Das Präsidium des BDR bestimmt, welche die Hauptaktivität des betroffenen Sportlers ist. Es legt ebenfalls die Zeit der normalen Inaktivität in anderen Disziplinen und in Sonderfällen fest, wie z. B. bei Sportlern, die normalerweise bei Rennen in der südlichen Hemisphäre teilnehmen.
Außer bei gegenteiliger Beweisführung geht man davon aus, dass die Hauptaktivität der Mitglieder einer Sportgruppe Straße im Bereich Straßenrennen und der Mitglieder einer Sportgruppe MTB im Bereich Mountain Biking liegen.

(5) Das Bundessportgericht informiert die bestrafte Person über die Verlängerung des Zeitraumes der Sperre. In diesem Fall beginnt die Frist zur Einlegung einer Revision mit dem Zeitpunkt der Mitteilung.

(6) Wenn der Beschluss der entsprechenden Institution des BDR endgültig ist, kann das Präsidium beschließen, dass die dem Sportler von seinem Arbeitgeber oder seiner Mannschaft auferlegte Inaktivität aufgrund eines Dopingvergehens, das Gegenstand des Beschlusses ist, angerechnet wird auf den Zeitraum der Sperre, die in dem Beschluss ausgesprochen worden ist. Im Falle einer Revision kann diese Anrechnung vom Bundesrechtsausschuss gemacht werden.

(7) Im Falle einer Revision legt der Bundesrechtsausschuss den Beginn und das Ende des Zeitraumes der Sperre fest, und dies unter Berücksichtigung des Zeitraumes der normalen Inaktivität des besagten Sportlers oder Lizenzträgers, so dass die Sperre in sportlicher Hinsicht effektiv ist. Deshalb kann die endgültige Dauer der Sperre den maximalen Zeitraum, der in Ziffer 8.3 und 8.4 vorgesehen ist, überschreiten.

8.12 Bestrafung nicht-lizenzierter Personen

(1) Wenn ein Verstoß gegen das aktuelle Reglement von einer nicht-lizenzierten Person verursacht wurde, unternimmt das Präsidium des BDR die nötigen Schritte, um ein Verfahren vor den zuständigen Instanzen durchzuführen.

(2) Nach Befragung kann das Präsidium des BDR der besagten Person die Teilnahme an einer Radsportveranstaltung verbieten. Es kann ebenfalls den Landesverbänden, dem Verein oder der Sportgruppe verbieten, jegliche Dienstleistungen dieser Person unter Androhung einer Geldbuße in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei Verstoß ist mit einer Geldstrafe zwischen EUR 700 und EUR 7.000 zu rechnen, die durch das Bundessportgericht festgelegt wird. Diese Maßnahmen und Strafen können unabhängig vom Verfahren im ersten Absatz verhängt werden.

8.13 Veröffentlichung der Strafen und Strafenregister

(1) Die endgültigen Strafen und der Name der bestraften Person werden in den amtlichen Nachrichten des BDR veröffentlicht.

(2) Die Antidoping-Kommission der UCI führt ein Strafenregister, das ständig aktualisiert wird. Dieses enthält den Namen des Sportlers oder Lizenzinhabers, seinen Nationalverband, seine Kategorie (Elite oder sonstige), die Bezeichnung und das Datum des Wettbewerbs, die verhängten Strafen, das Datum des Be-

strafungsbeschlusses sowie die Instanz, die die Strafe verhängt hat. Die Antidoping-Kommission der UCI ist befugt, Auskünfte aus dem Strafenregister ausschließlich an die nationalen Verbände zu erteilen, sofern diese ein berechtigtes Interesse geltend machen können, und an das Sportschiedsgericht (TAS).
Ein entsprechendes Register wird von der Geschäftsstelle des BDR geführt.

9 Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen

(1) Die Sportler müssen sich Kontrollen durch die UCI und der NADA außerhalb von Wettkämpfen unterziehen.

(2) Die NADA kann nur Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen mit ihren deutschen Lizenzinhabern durchführen. Die Organisation dieser Kontrollen wird durch die Bestimmungen der NADA festgelegt.

(3) Mit „Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen“ sind alle Dopingkontrollen gemeint, die nicht in einem Zusammenhang mit einem Wettkampf durchgeführt werden. Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen sind per Definition alle Kontrollen, die spätestens 8 Stunden vor einem Wettkampf abgeschlossen sind bzw. die nach Abschluss einer Dopingkontrolle im Rahmen eines Wettkampfes beginnen. Falls bei einer Veranstaltung keine Dopingkontrollen durchgeführt wurden, können solche Kontrollen frühestens eine Stunde nach Abschluss des entsprechenden Wettkampfs oder der Wettkampfserie an diesem Tage beginnen. Bei diesen Kontrollen gilt die „UCI-Liste der verbotenen Substanzen bei Kontrollen außerhalb des Wettkampfes“.

(4) Die NADA legt Ort und Zeitpunkt fest, an dem Kontrollen durchgeführt werden, und wählt auch die zu kontrollierenden Sportler aus.

(5) Die Ärzte und Antidoping-Inspektoren der Dopingkontrolle werden von der NADA benannt.
Die NADA kann Kontrollen außerhalb der Wettkämpfe von einem dafür spezialisierten Institut oder einer Firma durchführen lassen. Die Aufgaben des Arztes und des Antidoping-Inspektors werden dann von den dafür vorgesehenen Personen des Instituts/der Firma übernommen.

(6) Ausgenommen in Fällen, in denen die Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen anlässlich einer Veranstaltung durchzuführen sind, bei denen dieselben Personen ebenfalls zur Durchführung der Dopingkontrolle nach dem Rennen berufen worden sind, wird den Ärzten und Antidoping-Inspektoren mittels eines Ernennungsschreibens entsprechende Befugniss erteilt. Wenn die Kontrollen durchgeführt werden, müssen sie sich ausweisen und das Schreiben vorlegen.

(7) UCI-Repräsentanten, der Arzt und der Antidoping-Inspektor können ohne vorherige Ankündigung überall dort erscheinen, wo sie glauben, den Sportler anzutreffen.

(8) Der Antidoping-Inspektor muss den Sportler über Ort und Zeitpunkt der Dopingkontrolle entweder persönlich oder bei Etappenrennen durch den Mannschaftsleiter oder Sportlichen Leiter informieren, und zwar mit dem Formular im Anhang F des vorliegenden Reglements. Der Sportler, sein Mannschaftsleiter oder Sportlicher Leiter müssen den Empfang der Benachrichtigung auf einer Kopie quittieren. Andernfalls wird der Grund für die nicht geleistete Unterschrift auf dem Formblatt vermerkt.

(9) Eine angemessene Benachrichtigungszeit wird durch den Antidoping-Inspektor festgelegt. Von besonderen Umständen abgesehen, muss die Kontrolle innerhalb einer Stunde nach Benachrichtigung erfolgen.

(10) Die Dopingkontrolle muss gemäß Ziffer 5.1 (2) so gut wie möglich durchgeführt werden, und zwar so diskret wie möglich.

(11) Die verbotenen Substanzen/Wirkstoffe bei Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen werden in einem besonderen Abschnitt der Liste der verbotenen Substanzen/Wirkstoffe und Dopingmethoden aufgeführt.

(12) Das Labor sendet seinen Analysebericht an die Antidoping-Kommission der UCI, wenn die Kontrolle durch die UCI veranlasst wurde, ansonsten an die NADA.

(13) Bei Etappenrennen wird ein Sportler, der als positiv bewertet wurde und das Rennen nach einer Kontrolle außerhalb von Wettkämpfen fortgesetzt hat, so bestraft, als wäre er während der nächsten Etappe nach der Kontrolle als positiv erklärt worden.

(14) Die Kosten für die Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen gehen zu Lasten der NADA bzw. der UCI. Wenn jedoch ein Sportler aufgrund einer solchen Kontrolle bestraft wird, hat er die Kosten zu tragen.

(15) Bei Etappenrennen und Meisterschaften muss der Mannschaftsleiter oder Sportliche Leiter jederzeit den Ort nennen können, an dem die Sportler anzutreffen sind, so dass sie so schnell wie möglich erreicht werden können. Mannschaftsleiter und/oder Sportliche Leiter, die falsche Angaben machen, die Weitergabe von Informationen verweigern oder die Dopingkontrolle auf die eine oder andere Weise stören, sind gemäß Ziffer 8.4 (4) zu bestrafen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Ausschluss aus Großveranstaltungen

(1) Ein Sportler, gegen den ein Dopingvorfall oder ein Verstoß vorliegt, kann nicht für die Weltmeisterschaften, die Olympischen Spiele, Kontinentale und Nationale Meisterschaften aufgestellt werden. Es ist ihm ebenfalls untersagt, an solchen Wettkämpfen teilzunehmen. Dies gilt bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens seiner Sperre oder bis der Sportler durch eine endgültige Beschlussfassung freigesprochen worden ist. Der Freispruch kann keine Basis für eine Beschwerde bilden.

(2) Bis das Präsidium des BDR eine andere Entscheidung fällt, gilt dasselbe Verfahren aus obigem Absatz für Dopingvorfälle, Verstöße oder Verfahren aufgrund eines nationalen oder internationalen Doping-Gesetzes oder Doping-Reglements.

(3) Sonderfälle werden vom Präsidium des BDR entschieden. Der Beschluss ist unwiderruflich.
Im Rahmen dieses Artikels wird eine positive A-Probe als Dopingvergehen betrachtet.

10.2 Besitz der Proben

(1) Die Proben, die während Nationaler Wettkämpfe oder Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen entnommen worden sind, gehen in das Eigentum des BDR über. Die Geschäftsstelle des BDR darf alle Laborberichte und Proben aufbewahren oder sie sich für weitere Analysen oder Nachforschungen zusenden lassen.

10.3 Gültigkeit der Kontrollen/Fristen

(1) Die im vorliegenden Reglement festgehaltenen Formalitäten, Verfahrensweisen und Fristen der Dopingkontrolle zielen darauf, die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle zu gewährleisten. Ein Verstoßes gegen dieselben für sich gesehen hat nicht automatisch die Folge, dass die durchgeführte Dopingkontrolle unwirksam ist. Im weiteren können das Präsidium des BDR oder der Antidoping-Inspektor jederzeit Maßnahmen festlegen, die notwendig sind, um die Wirkung und Effektivität der Kontrolle zu sichern.

(2) Auf Unterlassung, Formfehler oder Irrtum darf sich nur dann berufen werden, wenn durch die Unterlassung, den Formfehler oder Irrtum das Analyseergebnis verfälscht wurde.

(3) Bei Nichteinhaltung der Fristen für ein Rechtsmittel ist das Rechtsmittel verwirkt.

10.4 Schweigepflicht/Geheimhaltung

(1) Die Personen, die bei den Dopingkontrollen eine Funktion ausüben sowie Mitglieder der Disziplinargremien sind dazu angehalten, die Geheimhaltung aller Informationen bezüglich der Dopingkontrolle zu beachten, bei denen nicht erforderlich ist, dass diese der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(2) Verstöße gegen diese Verpflichtung werden mit einer Geldstrafe von EUR 700 bis EUR 7.000 geahndet, die durch das Bundessportgericht zu verhängen ist,

welche außerdem die betreffende Person ihres Amtes entheben kann, und zwar für die von ihr festgesetzte Dauer.

(3) Das BDR-Präsidium ist berechtigt, jederzeit öffentliche Erklärungen über Dopingvorkommnisse in nationalen Verfahren bei Nennung der Namen der betroffenen Personen abzugeben.

10.5 Reglement und Formulare

(1) Die Anlagen des vorliegenden Reglements werden von der TK Rennsport auf Grundlage der Formulare der UCI erstellt und dem Präsidium des BDR zur Genehmigung vorgelegt. Im Falle von Dringlichkeit können die geänderten Formulare vor ihrer Veröffentlichung benutzt werden.

(2) Änderungen der Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten in dem Moment der Veröffentlichung in den amtlichen Nachrichten des BDR in Kraft, ausgenommen, diese Veröffentlichung spezifiziert einen anderen Termin für das Inkrafttreten.

Anhang A: Ständiges Verzeichnis der Rennsportler, die zu kontrollieren sind

1) Sonstige Rennen

- **Tagesrennen (alle Disziplinen)**
  - Allgemeine Regelungen
  - der Erste
  - zwei Sportler werden vom Antidoping-Inspektor ausgelost
- **Halbetappen**
  - der Erste der ersten Halbetappe
  - der Erste der zweiten Halbetappe
  - ein Sportler, der bei jeder Halbetappe vom Antidoping-Inspektor ausgelost wird
- **Mannschaftsfahren**
  - ein Sportler wird vom Antidoping-Inspektor aus der Siegesmannschaft ausgelost
  - zwei Sportler werden vom Antidoping-Inspektor aus der Gesamtheit der anderen Mannschaften ausgelost

2) Etappenrennen (alle Disziplinen, einschließlich Prolog)

- **Allgemeine Regelung**
  - der Erste der Etappe
  - der Erste der Gesamtwertung nach der Etappe
  - zwei Sportler, die vom Antidoping-Inspektor ausgelost worden sind
- **Mannschaftszeitfahren Etappe**
  - ein Sportler wird von der Siegesmannschaft ausgelost
  - der beste Sportler der Gesamtwertung nach der Etappe
  - zwei Sportler werden vom Antidoping-Inspektor aus der Gesamtheit der anderen Mannschaften ausgelost
- **Halbetappen**
  - der Erste der ersten Halbetappe
  - der Erste der zweiten Halbetappe
  - der Beste der Gesamtwertung nach der zweiten Halbetappe

3) Spezielle Zeitfahrrennen

- **Einzelzeitfahren**
  - die ersten 3 Sportler, die klassifiziert sind
  - zwei Sportler, die vom Antidoping-Inspektor ausgelost werden
- **Mannschaftszeitfahren**
  - ein Sportler der Siegermannschaft wird vom Antidoping-Inspektor ausgelost
  - ein Sportler der zweitplatzierten Mannschaft wird vom Antidoping-Inspektor ausgelost
  - jeweils ein ausgeloster Sportler aus vom Antidoping-Inspektor ausgelosten 4 anderen Mannschaften

4) Bahnrennen (alle Disziplinen)

- **Einzelrennen**
  - der Sieger
  - 3 Sportler, die vom Antidoping-Inspektor ausgelost wurden
- **Mannschaftsrennen**
  - ein Sportler wird vom Antidoping-Inspektor aus der Siegesmannschaft ausgelost
  - 3 Sportler werden aus der Gesamtheit der anderen Mannschaften vom Antidoping-Inspektor ausgelost

5) 6-Tage-Rennen

- ein Sportler der Siegermannschaft wird ausgelost
- 3 Sportler werden aus der Gesamtheit der anderen Mannschaften vom Antidoping-Inspektor ausgelost

Anhang B: Deutsche Meisterschaften

Die Kontrolle erfolgt nach den Vorgaben des Präsidiums des BDR.

Anhang C: Antidoping-Kontrollraum

Grundriss eines standardisierten Raumes zur Durchführung von Antidoping-Kontrollen

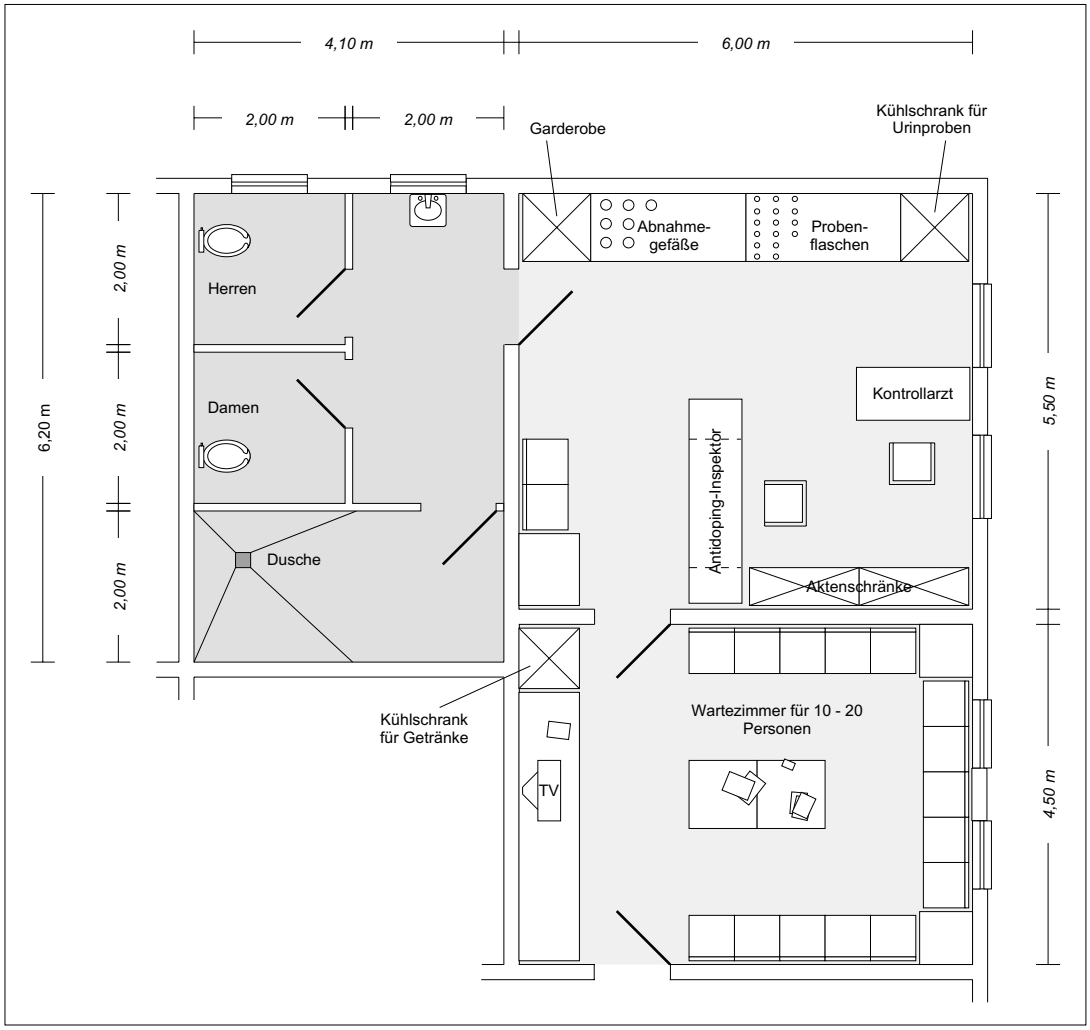

Anhang D: Ausstattungsliste

(Bezug zu Ziffer 4.6 (2) des Antidoping-Reglements)

1. Material, das verfügbar sein muss

- Packkartons mit selbstklebenden Adressenetiketten
- Klebebänder
- Kleber
- Siegelblei, Siegeldraht, Bindfaden
- Scheren
- Siegelwachs
- Farbfilzstifte (2)
- Schreibmaschine mit Papier
- Umschläge in Format A4 und A5
- Handtücher und Seife

Getränke in ausreichender Menge (wie Limonaden, Mineralwasser, usw.)

2. Ausstattung der Räume

1. Raum (20 – 25 m²)

- 2 Tische
- 10 Stühle
- 1 Eisschrank
- 1 Mülleimer
- 1 Schrank
- 1 Garderobe
- 1 Telefonanschluss

2. Raum

- 4 Tische
- 2 Stühle
- Toilette (WC)
- Waschbecken, Dusche
- Telefon
- Lüftung oder zu öffnendes Fenster

3. Während der Bahnwettbewerbe wird empfohlen, im Kontrollraum ein Fernsehgerät oder einen Monitor zu installieren, der die Verfolgung der Ereignisse auf der Bahn ermöglicht.

Anhang E: Bestätigung des Kontrollablaufs

(Bezug zu Ziffer 4.7 des Antidopingkontroll-Reglements)

Auf chemischem Selbstdurchschreibepapier in mit drei Blättern, davon ein Original und zwei Kopien
- das Original für die Geschäftsstelle des BDR
- die erste Kopie für den Sportler (identisch mit dem Original)
- die zweite Kopie für das Labor zusammen mit der A-Probe (Analyse) enthält nicht die Rubriken 5 bis 9, 15,16 und 19)

Antidopingkontrolle

Protokoll

Contrle Antidopage

Attestation du droulement du contrle

1.Datum (Date)

2.Ort (Lieu)

3.Rennen, Namen;Etappe (Course, nom;tape)

4.Disziplin (Discipline)

5.Name des Fahrers (Nom du coureur)

Vorname (Prnom)

Adresse des Fahrers (Adresse du coureur)

6.Lizenznummer (Numro de licence)

7.gelost (Tir au sort) ja(oui) nein(non)

8.Land(Pays)

9.Begleiter(Accompagnateur)

10.Uhrzeit bei Erscheinen (Heure de prsentation)

11.Uhrzeit der Probenentnahme (Heure de prlvement)

12.Flaschencode (Code des flacons)

13.Uhrzeit der Verweigerung (Heure de refus du coureur)

14.Bemerkungen - eingenommene Medikamente (Remarques - Mdicaments pris)

Eintrge im Gesundheitsbuch (Contenu du livret de sant)

15.mit Ausnahme der nachfolgenden Bemerkungen besttige ich die ordnungsgemße Probenentnahme

(Sauf les remarques ci-aprs, je confirme la rgularit des oprations de prlvement)

Unterschrift des Fahrers, Besttigung fr den Empfang der Kopie (Signature du coureur qui accuse galement rception de sa copie)

16.Unterschrift des Begleiters (Signature de l´accompagnateur)

17.Kontrollarzt (Mdecin contrleur) Name (nom) Unterschrift (signature)

18.Antidoping - Inspektor (Inspecteur antidopage) Name (nom) Unterschrift (signature)

Anhang F: Benachrichtigung des Sportlers

(Bezug zu Ziffer 5.3 Antidoping-Reglement)

Anlässlich
Name des Rennens/Meisterschaft: .....

muss der Sportler
Name des Sportlers: .....
Lizenznummer: .....
National Verband: .....

Zur Dopingkontrolle um ..... Uhr an folgender Stelle erscheinen:

....

Falls Sie nicht zur Kontrolle erscheinen, werden Sie als positiv gewertet und gemäß Kapitel 8 des Antidoping-Reglements bestraft.

Benachrichtigung wurde ausgefertigt am:

Ort: ..... Datum: ..... Uhrzeit: .....

Unterschrift zur Empfangsbestätigung

Der Sportler: .....

und/oder

der Mannschaftsleiter/Team Manager

Name: ..... Unterschrift: .....

Antidoping-Inspektor

Name:..... Unterschrift: .....

Anhang G: Bericht über Nichterscheinen

(Bezug zu Ziffer 5.7 (2) des Antidoping-Reglements)

Der Unterzeichner ....., beauftragt, das Amt des Antidoping-Inspektors des Rennens ..... am ..... in ..... zu bekleiden, bestätigt folgendes:

Der Sportler Nr. ....., der ordnungsgemäß benannt und durch alle vom Ausrichter zur Verfügung stehenden Mittel benachrichtigt wurde, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, erschien nicht innerhalb von 30 Minuten nach seiner Zieldurchfahrt oder der Siegerehrung im Kontrollraum. [1]

- Uhrzeit der Zieldurchfahrt: .....
- Ende der Siegerehrung: .....
- Uhrzeit, zu der das Nichterscheinen des Sportlers endgültig festgestellt wurde: .....

Aus diesem Grunde wird der vorliegende Bericht über das **Nichterscheinen** des Sportlers/der Sportlerin erstellt:

Ausgefertigt in: ..... am: .....

Unterschrift des Antidoping-Inspektors: .....

Grund für die Benennung [2]:

Platz bei der Zieldurchfahrt: .....
Auslosung: .....
Reserve: .....

Vom Ausrichter zur Verfügung gestellte Mittel zur Benachrichtigung des Sportlers [2]:

Bekanntgabe über Funk an: .....
Aushang an der Ziellinie: .....
Aushang an der Tür des Kontrollraums: .....
Schriftliche Mitteilung ausgehändigt an: .....

Entfernung zwischen Ziellinie und Kontrollraum: .....

Zusätzliche Angaben zum Sportler:

Name: .....
Vorname: .....
Nationalität: .....
Lizenz-Nr.: .....
Kategorie: .....

[1] Nichtzutreffendes streichen
[2] Zutreffendes ankreuzen

Anhang H: Verfahren zur Entnahme einer Urinprobe

(Ziffer 5.1 (2) des Antidoping-Reglements)

Das nachfolgende Verfahren beschreibt den Ablauf der Entnahme einer Urinprobe unter den Umständen, die diese Durchführung gestatten. Abweichungen das nachfolgend beschriebenen Verfahrens haben keinerlei Auswirkung auf die Gültigkeit des Verfahrens. Sie können nur herangezogen werden, wenn sie das Analyseergebnis verfälschen.

(1) Die für die Urinentnahme bestimmten Behälter sind durchsichtig oder durchscheinend und müssen einen Inhalt von mindestens 150 ccm haben. Sie müssen chemisch rein und einzeln verpackt sein.

(2) Die für den Urintransport bestimmten Probeflaschen sind durchsichtig und müssen einen Inhalt von mindestens 50 ccm haben. Sie müssen chemisch rein, einzeln verpackt und mit einem Einweg-Verschluss versehen sein.

(3) Die Behälter und Probeflaschen müssen den von der Antidoping-Kommission der UCI genehmigten Mustern entsprechen. Diese Muster sind beim Generalsekretariat der UCI hinterlegt. Nur die Form der Behälter und Probeflaschen kann von dem genehmigten Muster abweichen.

(4) Der Sportler wählt vor dem Antidoping-Inspektor einen Behälter und zwei Probeflaschen aus.

(5) Der Sportler bleibt im ersten Teil des Kontrollraumes bis zu dem Augenblick, in dem er vom Kontrollarzt in den zweiten Teil gebeten wird. Der Kontrollarzt bestimmt die Reihenfolge der Entnahmen.

(6) Der Sportler muss sich von oben bis zu den Knien seiner Kleider entledigen. Der Kontrollarzt hat sicherzustellen, dass der Sportler mindestens 75 ccm Flüssigkeit abgegeben hat. Wenn der Sportler dieser Anforderung nicht genügen kann, muss ihn der Kontrollarzt bzw. ein von ihm beauftragter zu diesem Zwecke solange im Auge behalten, bis eine ausreichende Menge abgegeben wurde. Der Kontrollarzt hat alle notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung eines Betrugs zu treffen; zu diesem Zweck kann er eine körperliche Untersuchung des Sportlers vornehmen.

(7) Der Urin wird direkt in dem Behälter eingesammelt. Sodann werden 2/3 des Urins in die mit A markierten Probeflasche und das restliche 1/3 in die mit B markierte Probeflasche gegossen.

(8) Der Sportler kann jede Probeflasche mit einem persönlichen Kennzeichenversehen. Um die Probeflaschen während des Transports zu schützen, werden sie in der mit den Probeflaschen bereitgestellten Verpackung aufbewahrt. Sämtliche im Rahmen der Ziffern 7 und 8 durchzuführenden Verrichtungen werden vom Antidoping-Inspektor in Anwesenheit des Sportlers durchgeführt.

Abkürzungen

AIOCC	Association Internationale des organisateurs de courses cyclistes
AIGCP	Association Internationale des Groupes Cyclistes Professionnels
BDR	Bund Deutscher Radfahrer
BMX	Wettkampfart
CCP	Conseil du Cyclisme Professionnel
CPA	Cyclistes Professionels Associés
MTB	Mountainbike – Wettkampfart
NADA	Nationale Doping-Agentur
TAS	Tribunal Arbitral du Sport, Sportgericht des Internationalen Olympischen Commitees
TK Rennsport	Technische Kommission Rennsport des BDR
UCI	Union Cyclisme Internationale

Stichwörter

Ablauf der Kontrolle 16, 17
Adresse 21
Akkreditierte Labors 11, 14, 15
Akten-Kenntnis 23
Allgemeine Regelungen 17
amtliche Nachrichten des BDR 37
analoges Strafenregister 33
Analyse der Proben 15
Analysebericht 15, 21, 22, 35
Änderungen des Reglements 37
Anhörung 22
Anhörung vor dem Bundessportgericht 22
Anschlussrevision 25
Antidoping-Beauftragte 21, 22
Antidoping-Code 15
Antidoping-Inspektor 11, 12, 14
Antidoping-Kommissär 14
Antidoping-Kommission 14, 15, 19, 30, 32, 46
Antidoping-Kontrollraum 41
Anwalt 23
Anwesenheitspflicht 17
A-Probe 36, 43
Arzt *Siehe* Kontrollarzt
ärztliche Genehmigung 18
Aufschubverlängerung 24
Aufwandsentschädigung 14
Aushang 45
Auskünfte aus dem Strafenregister 33
Auslosung 13
Ausrichter 45
Ausschluss 26, 36
Aussetzung des Vollzugs 25
Ausstattungsliste 42
Auswahl der Sportler 12
Auswahl der Veranstaltungen 12
Bahnrennen 30, 42
BDR 12, 15, 21, 26, 32, 36
Beabsichtigtes Doping 7
Begleitperson 18
Behälter zur Urinentnahme 46
Benachrichtigung des Sportlers 17, 44
Benachrichtigungszeit 34
Bericht 11, 15, 45
Beschlussfassung 24, 31, 36
Besitz der Proben 36
Bestätigung des Kontrollablaufs 43
Bestimmungen der NADA 34
Bestrafung 27
Bestrafung nicht-lizenzierter Personen 32
Betrug 27, 28
Bevollmächtigter 23
Bewährung 26
Beweis des Dopings 11
Beweislast 10
Beweismittel 24
Blut 7
Blutdoping 7
Bromatan 7
Bundesrechtsausschuss 19, 24, 32
Bundessportgericht 19, 22, 24, 32
Dealen 8, 29
Definitionen 7
Deutsche Meisterschaften 12, 40
Disqualifikation 29, 30
Disziplinarische Maßnahmen 26
Disziplinarverfahren 29
Dolmetscher 18
Doping mit „leichten Substanzen" 27
Doping mit mehreren Substanzen 29
Doping-Definition 9
Dopinginspektor 12
Dopingkontroll-Reglement der UCI 17
Dopingmethode 21, 35
Drinks 10
DSB 34
Eilverfahren 22
Eingeständnis von Doping 28
Einschreiben 22
Einschreiben mit Rückschein 21
Einspruch 31
Empfangsbestätigung 20, 34
Entnahme von Proben 16, 46
Ephedrin 27
Epitestosteron 7
Erklärung von Doping 28
Ernennungsschreiben 34
Ersatzsportler 12
Etappenrennen 30, 35
Experten 23

Fahrer 19
fahrlässig 7
Fernsehgerät 42
Formalitäten 16
Formfehler 36
Formulare 37
Fristen 17
Gegenanalyse 16, 21, 22
Geheimhaltung 36
Geldbuße 22, 27, 29, 32
Geschäftsstelle des BDR 10, 14, 21, 30
Gesundheit 9
Gesundheitspass 19
Gültigkeit der Kontrollen/Fristen 36
Gültigkeit des Reglements 9
Gutachten 23, 25
Haare 7
Handel mit verbotenen Substanzen 29
Identität des Sportlers 16
Information des Sportlers 21
Infrastruktur 14
Instanz 33
Integrität der Proben 7
Internationale Veranstaltungen 7
Internationaler Inspektor 14
Internationaler Kommissär 12
Internationales Sportgericht 25
Irrtum 36
Kalender
  internationaler 12
  nationaler 12
Kategorie 32
Koffein 27
Kommissär 17, 18, 34
Konsultationsbereich 16
Kontinentale 36
Kontrollarzt 11, 15, 18, 20, 46
Kontrolle beim Rekordversuch 20
Kontrollraum 16, 17, 41, 46
Kosten 15
Kosten der Dopingkontrolle 11
Kosten der Gegenanalyse 21, 24
Kosten der Trainingskontrolle 35
Kosten der Verteidigung 23
Krankenpfleger 15
Krankenschwester 15
Laborberichte 36
Landesverband 32
Leistung 9
Liste A 12, 14
Liste B 12, 14, 16
Liste C 12, 14
Liste der Dopingmethoden 21
Liste der Rückennummern 17
Liste der verbotenen Substanzen/Wirkstoffe 18, 35
Lizenz
  hinterlegen 10
Lizenzentzug 26
Lizenzinhaber 27, 28
Luft 7
Manipulationen 7
Mannschaftsrennen 30
Mannschaftszeitfahrdisziplin 30
Maskierende Substanzen 7
Material 14
Material zur Dopingkontrolle 16
Materielle Organisation 14
Medikationen 18
medizinische Therapie 19
Medizinische Versorgung 10
Methode 8
Mindestbußgeld 27
Mindestsperren/-strafen 31
Mittäterschaft 28
Mitteilung des Beschlusses 24
Monitor 42
NADA 22, 34
Nahrungsergänzungsmittel 10
Nationale Meisterschaften 36
Nationale Veranstaltungen 7, 12, 22
Nationalverband 32
Nichterscheinen 20, 45
Öffentlichkeit 23
Olympische Spiele 36
Organisation der Dopingkontrolle 14
Organisationsmängel 14
Originalverpackung 19
Örtlichkeiten 14
Personal 14
persönliche Pflicht des Sportlers 10
Phenilpropanolamin 27
Präsidium des BDR 19, 22, 30, 36, 37
Pressekonferenz 17
Probeentnahme 15, 17
Probeflaschen 19, 46
Proben 7, 11, 14, 15, 36

Protokoll 11, 20
Protokoll-Formulare 16, 18, 20
Pseudoephedrin 27
Rechtfertigung
  therapeutische 10
Rechtsgültigkeit der Kontrollen 13
Rechtsmittel 36
Reglement 8, 37
Rekordversuch 12
Rennarzt 15
Reservesportler 12
Revision 19, 22, 24, 25, 32, 36
Revisionsbeklagter 25
Revisionskläger 25
Schiedsverfahren 25
Schlussbestimmungen 36
Schweigepflicht 36
Sperre 26, 27, 28, 29, 31
Spesen 14
Sportgerichtsverfahren 22
Sportschiedsgericht (TAS) 33
Strafenregister 32
Strafgeld 19
Substanz
  maskierende 7
Substanzen/Wirkstoffe
  "leichte" 27
  maskierende 28
  verbotene 8
  verwandte 8
Suspendierung 24
TAS 25
Teilnahmeverbot 26, 28
Testosteron 7
TK Rennsport des BDR 14, 15
Trainingskontrolle 10
Trainingskontrollen 11, 31, 34
Transport 20
Transportweg 19
Überwachung 16
UCI 9, 34
Uhrzeit 19
Unkenntnis 29
Unterlassung 36
Unterschrift 18, 34
Urin 7
Urinprobe 7, 16, 46
Veranstalter 14
Verbot des Dopings 9
Verbotene Methoden 8
Verbotene Substanzen/Wirkstoffe 8
  Liste der Klassen und Methoden 9
Verfahrensdauer 24
Veröffentlichung der Strafen 32
Verpackung 14
Versand der Formulare 19
Versand der Proben 14, 15, 19
Versandart 19
Versandort 19
Versandverpackung 19
Verstoß 36
Verteidigung 22, 23
Vertragsstrafe 27, 28
Verwandte Substanzen/Wirkstoffe 8
Verwarnung 22, 27, 28, 30
Verweigerung 27
Verweigerung der Dopingkontrolle 28
Verwenden 8
Verzeichnis der zu kontrollierenden
  Sportler 38
Vorladung vor dem
  Bundessportgericht 22
vorsätzlich 7
vorsätzliches Doping 27
Wagen 19
Weltmeisterschaften 36
Wiederaufnahme des Verfahrens 24
Wiederholungsfall 27, 30
Wirkung
  pharmakologische 8
Zeitraum der normalen Inaktivität 31
Zeitraum der Sperre 31
Zeugen 23
Ziellinie 16, 45
Zuwiderhandlung 10